

Märkische Schweiz

28. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 29. März 2023

Ausgabe 04/2023 – Woche 13

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

• Beschlüsse des Amtsausschusses vom 14.02.2023.	S. 1
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Amtes Märkische Schweiz und der Entlastung des Amtsdirektors	S. 2
• Bekanntmachungsanordnung Amt Märkische Schweiz	S. 2
• Ordnungsbehördliche Verordnung Amt Märkische Schweiz	S. 2
• Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow vom 25.01.2023	S. 3
• Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow vom 08.03.2023	S. 4
• Hauptsatzung Stadt Buckow.	S. 5
• Bekanntmachungsanordnung Stadt Buckow	S. 8
• Kita-Satzung Stadt Buckow	S. 8
• Friedhofsgebührensatzung Stadt Buckow.	S. 18
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 28.02.2023	S. 20
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Rehfelde und der Entlastung des Amtsdirektors.	S. 21
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Waldsiedersdorf vom 21.02.2023	S. 21
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Waldsiedersdorf und der Entlastung des Amtsdirektors	S. 21

• Bekanntmachungsanordnung Waldsiedersdorf.	S. 22
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 13.02.2023	S. 22
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Oberbarnim und der Entlastung des Amtsdirektors	S. 23
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 06.02.2023	S. 23
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 27.02.2023	S. 23
• Richtigstellung: Kita-Satzung Garau-Garzin	S. 24
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Garzau-Garzin und der Entlastung des Amtsdirektors	S. 35
• Öffentliche Bekanntmachung Garzau-Garzin	S. 36
• Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Märkische Höhe vom 08.02.2023	S. 36

II. Nichtamtlicher Teil

• Termine und Informationen der Amtsverwaltung	S. 37
• Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden	S. 39
• Allgemeine Informationen	S. 42
• Veranstaltungskalender	S. 42

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Amt Märkische Schweiz

Beschlüsse der 33. Amtsausschusssitzung vom 14.02.2023

Der Amtsausschuss trat zu ihrer 33. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 33-01-2023

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz billigt die als Anlage beigefügten Eckpunkte zur Durchführung einer externen Standortanalyse und beauftragt den Amtsdirektor, das entsprechende Ausschreibungsverfahren schnellstmöglich auszulösen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 33-02-2023

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt, zukünftig ein Wappen zu führen. Die finanziellen Auswirkungen sind für das Haushaltsjahr 2024 einzuplanen.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 33-03-2023

1. Der Amtsausschuss nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zur Kenntnis.

2. Der Amtsausschuss beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des Amtes Märkische Schweiz mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschussbetrag in Höhe von 109.178,19 €

sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -308.173,46 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 387.569,38 € auf 8.584.343,12 € erhöht.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 33-04-2023

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz erteilt dem ehemaligen Amtsdirektor für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 27.09.2021 und dem allgemeinen Vertreter des Amtsdirektors für den Zeitraum vom 28.09.2021 bis 31.12.2021 entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 33-05-2023

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 33-06-2023

Der Amtsausschuss genehmigt die Eilentscheidung des Amtsdirektors und des stv. Vorsitzenden des Amtsausschusses vom 13.12.2022 gemäß Anlage.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Märkische Schweiz

Bekanntmachung

Die nachstehende

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Amtes Märkische Schweiz und der Entlastung des Amtsdirektors

wird hiermit öffentlich gemacht.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 33-03-2023 vom 14.02.2023 über den Jahresabschluss zum

31. Dezember 2021 des Amtes Märkische Schweiz sowie der Beschluss Nr. 33-04-2023 vom 14.02.2023 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 33-03-2023

1. Der Amtsausschuss nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zur Kenntnis.
2. Der Amtsausschuss beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des Amtes Märkische Schweiz mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschussbetrag in Höhe von 109.178,19 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -308.173,46 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 387.569,38 € auf 8.584.343,12 € erhöht.

Beschluss Nr. 33-04-2023

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz erteilt dem ehemaligen Amtsdirektor für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 27.09.2021 und dem allgemeinen Vertreter des Amtsdirektors für den Zeitraum vom 28.09.2021 bis 31.12.2021 entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433-150-127.

Buckow (Märkische Schweiz), 15.02.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Die nachstehende

Bekanntmachungsanordnung

wird hiermit öffentlich gemacht.

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und § 15 der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz die öffentliche Bekanntmachung der

„Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)“,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz am 14. Februar 2023 (Beschluss-Nr.: 33-05-2023), im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz an.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Amtsdirektor hat den Beschluss des Amtsausschusses vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Buckow (Märkische Schweiz)

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Die nachstehende

Ordnungsbehördliche Verordnung

wird hiermit öffentlich gemacht.

über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Aufgrund §§ 26 Absatz 1 und 3 sowie § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13]) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) erlässt der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde, aufgrund des in öffentlichen Sitzung am 14. Februar 2023 gefassten Beschlusses (Nr. 33-05-2023) des Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz):

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
- § 2 Beschäftigung
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) dürfen gemäß § 5 Absatz 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet werden:

1. 21. Mai 2023, Buckower Garten- und Gesundheitstag,
2. 18. Juni 2023, Buckower Rosentage,
3. 20. August 2023, Angler- und Fischerfest,
4. 3. Dezember 2023, Buckower Weihnachtsmarkt.

§ 2

Beschäftigung

Es wird darauf hingewiesen, dass § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu beachten sind.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und § 12 Absatz 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz)

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Stadt Buckow

Beschlüsse der 35. Stadtverordnetenversammlung vom 25.01.2023

Die Stadtverordnetenversammlung trat zu ihrer 35. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 35-01-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt den Prüfauftrag durch das Amt Märkische Schweiz, zur Finanzierung und Realisierung zur Änderung des Schulkonzeptes der Bertolt-Brecht-Grundschule Buckow und des Kneipp Hortes Helene Weigel, welcher sich in kommunaler Trägerschaft befindet, bis zum 30. November 2022.

Die Schulkonferenz hat in ihrer Sitzung vom 11.10.2022 mehrheitlich beschlossen, das Schulkonzept im Schuljahr 2023/24 vom Offenen Ganztag zum Verlässlichen Halbtage zu ändern, muss ein Konzept beim staatlichen Schulamt in Frankfurt/Oder vorgelegt werden.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 35-02-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) hält an dem Vorhaben trotz der zeitlich und finanziell zu erwartenden Auswirkungen fest.

Die Stadtverordneten fordern das Amt auf, das Projekt weiterhin so auszurichten, dass die rechtzeitige Projektumsetzung künftig gewährt wird.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 35-03-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verleihung der Buckower Ehrennadel des Jahres 2023 gemäß der gültigen Satzung.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 35-04-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Auftragsvergabe.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlüsse der 36. Stadtverordnetenversammlung vom 08.03.2023

Die Stadtverordnetenversammlung trat zu ihrer 36. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 36-01-2023

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zur Kenntnis.

2. Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von - 44.903,45 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 312.034,11 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 113.489,49 € auf 13.219.367,29 € vermindert.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 36-02-2023

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) erteilt dem ehemaligen Amtsdirektor für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 27.09.2021 und dem allgemeinen Vertreter des Amtsdirektors für den Zeitraum vom 28.09.2021 bis 31.12.2021 entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 36-03-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Friedhofsgebührensatzung Buckow (Märkische Schweiz)) in der vorliegenden Fassung (Stand: 2. Dezember 2022).

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 36-04-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) gemäß der vorliegenden Fassung (Stand: 7. Februar 2023).

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 36-05-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt, das Entwicklungsziel (Parkplatz Jugendherberge zusätzlich für die kostenpflichtige Nutzung von Wohnmobilen umbauen) nach Nr. 2.2 als Bestandteil des Beschlusses 19-03-2021 vom 16.06.2021 zum „Verkehrskonzept für den ruhenden Verkehr der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)“ aufzuheben.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 36-06-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt zur Verbesserung des fließenden Verkehrs, die Schaffung von bis zu 13 Parkflächen in der Ringstraße auf städtischem Grund zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist die (Wieder) Herstellung von 4 Parkflächen auf dem Gelände des Hotels, sowie die Herstellung der 13 Parkplätze auf städtischem Grund, deren Kosten der Eigentümer/Betreiber des Hotels übernehmen wird. Als Umsetzungszeitraum wird die Zeit bis einschließlich 31.12.2025 festge-

legt. Im Übrigen wird auf den Aktenvermerk vom 29.06.2021 verwiesen. Gleichzeitig wird das Entwicklungsziel nach Nr. 2.5 als Bestandteil des Beschlusses 19-03-2021 vom 16.06.2021 zum „Verkehrskonzept für den ruhenden Verkehr der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)“ aufgehoben. Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 36-07-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt, das Entwicklungsziel „Verkehrs- und Parkplatzkonzept Werderstraße“ Nr. 2.6 als Bestandteil des Beschlusses 19-03-2021 vom 16.06.2021 zunächst nicht umzusetzen und bittet den Bauausschuss neue Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 36-08-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Deckung der Mehrausgaben in Höhe von 50.704,83 € für die Bewirtschaftung der Grundschule mit dem Produktkonto 611000.401300 „Steuern-Gewerbesteuern“.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 36-09-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Deckung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 12.343,94 € im Konto 365000.5271020 im Haushaltsjahr 2022.

Die Deckung erfolgt mit Minderausgaben in den Konten:

365000.531200 (Zuweisungen an Gemeinden/GV) 6.500,00 €

365000.541100 (sonstige Personal- und Versorgungsaufw.) 5.843,94 €

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 36-10-2023

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) beschließt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2022 gemäß § 83 Abs. 1 BbgKVerf zu verzichten, da keine Beteiligungen an Unternehmen nach § 92 Abs. 2 BbgKVerf bestehen und keine Anteile an Zweckverbänden vorhanden sind, deren Anteil für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage von Bedeutung ist. Der Nachweis der Anteile am Wasserverband Märkische Schweiz erfolgt in der Bilanz.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 36-11-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt für die Waldflächen im Eigentum der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) Antrag auf Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement gemäß Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 28.10.2022 (Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 11.11.2022) zu stellen. Das Amt wird beauftragt den Zuschuss bis spätestens 31. März 2023 zu stellen.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 36-12-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Deckung der Mehrausgaben in Höhe von 12.989,15 € für die Anlagen im Bau der Grundschule mit dem Produktkonto 541000.0961000 Gemeindestraßen, Anlagen im Bau.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 36-13-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

stellt fest, dass die Am Markt 7 gelegene Teilfläche des Flurstücks 372, der Flur 3, Gemarkung Buckow, mit einer Gesamtfläche von ca. 5 m², gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird und eine Veräußerung daher in Betracht kommt.
Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 36-14-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.
Beratungsergebnis: 2 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 36-15-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt, die Am Markt 7 gelegene Teilfläche zu veräußern.
Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 36-16-2023

- I.) Die Stadtverordnetenversammlung der amtsangehörigen Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantragsverfahren „Voranfrage: Nutzungsänderung und Erweiterung Nebengebäude (Remise) zu Wohnzwecken“ (AZ: 63.30/03497-22) im Rahmen der Anhörung vor Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 1 BbgBO des Bauordnungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland erneut zu versagen und folgt den Einwendungen der Amtsverwaltung, wie in der Sachdarstellung, erläutert.
- II.) Gleichsam beauftragt die Stadtverordnetenversammlung der amtsangehörigen Stadt Buckow (Märkische Schweiz) das Amt Märkische Schweiz, im Falle des Ersetzens des gemeindlichen Einvernehmens und der positiven Erteilung des Bauvorbescheides durch die Bauaufsichtsbehörde, die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen.
Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Die nachstehende

Hauptsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

wird hiermit öffentlich gemacht.

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer öffentlichen Sitzung am 8. März 2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen und Flagge
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 5 Seniorenbeirat
- § 6 Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 7 Ehrenbuch
- § 8 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände

- § 9 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen
- § 10 Beschäftigte der Stadt
- § 11 Hauptausschuss
- § 12 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung
- § 15 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Buckow (Märkische Schweiz)“ und ist gemäß § 9 Absatz 2 BbgKVerf berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ Buckow (Märkische Schweiz) zu führen.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Märkische Schweiz an.
- (3) In der Stadt besteht der bewohnte Gemeindeteil Hasenholz. Der bewohnte Gemeindeteil führt seinen Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

§ 2

Wappen und Flagge

- (1) Die Stadt führt ein Wappen, dass wie nachfolgend beschrieben wird: Das Wappen zeigt eine rote Rose mit umrankenden grünen Hopfenzweigen.
- (2) Die Stadt führt eine Flagge in weiß-grüner Streifenführung mit dem aufgelegten Wappen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit den folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
 4. Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
 5. Bekanntmachung über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in

einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch

1. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation. Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
2. Mediengebundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz und den Buckower Nachrichten sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
3. Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.

Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung der Jugendkoordination des Amtes Märkische Schweiz erfolgen.

- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt worden ist.
- (3) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können weitere Formen der nicht-förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.
- (4) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist ein Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zu benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 BbgKVerf entsprechend.
- (5) Weitere Einzelheiten werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) näher geregelt.

§ 5 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „*Seniorenbeirat der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)*“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu drei Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können nur Personen sein, die das 65. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt haben. In der Regel sollen Stadtverordnete nicht Mitglieder des Beirates sein. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und örtlichen Vereinen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Beirat seine Tätigkeit bis zur Neubenennung der Mitglieder durch die neu konstituierte Stadtverordnetenversammlung fort.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt den Beirat

gegenüber den Organen der Stadt und dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen zusammen. Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, von dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf). Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.
- (6) Der Seniorenbeirat erstattet der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 6

Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete, Beiratsmitglieder, Beauftragte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit die Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung sowie Art der Beschäftigung oder Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - c) andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und
 - d) andere entgeltliche, beratende Tätigkeiten, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz (Ratsinformation für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz)) veröffentlicht.

§ 7 Ehrenbuch

- (1) Die Stadt führt ein Ehrenbuch. Im Ehrenbuch sind die Ehrenbürger der Stadt sowie die Persönlichkeiten zu verzeichnen, denen für ihre Tätigkeit eine Ehrenbezeichnung durch die Stadtverordnetenversammlung verliehen wird.

- (2) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen hat auch der Hauptausschuss.
- (3) Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 und zu weiteren Ehrungen regelt die Ehrensatzung.

§ 8

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000,00 Euro nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen über einen Wert von 10.000,00 Euro und bis zur Wertgrenze nach Satz 1 trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 9

Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Entscheidungen zu Vergaben und Beschaffungen der Stadt, sofern der Wert 25.000,00 Euro (brutto) nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen über einen Wert von 10.000,00 Euro (brutto) und bis zur Wertgrenze nach Satz 1 trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Vergaben im Rahmen einer bestätigten Haushaltssatzung, bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro (brutto) gehören regelmäßig zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Übrigen ist die Stadtverordnetenversammlung über Vergaben und Beschaffungen in Kenntnis zu setzen.
2. Die Belastung und die Bestellung von Erbbaurechten von bzw. an Grundstücken sofern der Wert 25.000,00 Euro nicht unterschreitet.
3. Grundstücksgeschäfte, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, es handelt sich ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Geschäfts unterschreitet den Betrag von 25.000,00 Euro (brutto).
4. Miet- und Pachtangelegenheiten für städtische Grundstücke, welche sich unmittelbar an einem Gewässer befinden (Seepachtgrundstücke), mit Ausnahme von Stegpachtverträgen.
5. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von den der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 25.000,00 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen über einen Wert von 10.000,00 Euro und bis zur Wertgrenze nach Satz 1 trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro trifft der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

§ 10

Beschäftigte der Stadt

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes allein über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA und S 11b TVöD-SuE.
- (2) Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA und S 12 TVöD-SuE trifft die

Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz im Ergebnis eines durchgeführten Bewerberauswahlverfahrens.

§ 11

Hauptausschuss

In der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 12

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse werden nach § 13 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich beifolgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Vergabeentscheidungen,
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 5. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 6. Beratung über Zuschüsse
 7. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift, oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
 1. Innenstadt am Rathaus, Hauptstraße 1
 2. Gemeindeteil Hasenholz, Dorfstraße 5

Die Schriftstücke nach den Absätzen 4 und 5 sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungs-

frist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14

Aufwendersatz und Aufwandsentschädigung

Den Aufwendersatz und die Aufwandsentschädigung regelt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).

§ 15

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 23. Januar 2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 03/2019 vom 28. Februar 2019 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz)

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Die nachstehende

Bekanntmachungsanordnung

wird hiermit öffentlich gemacht

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und § 11 der Hauptsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) die öffentliche Bekanntmachung der

„Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Kita-Satzung Buckow (Märkische Schweiz))“,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) am 23.11.2022 (Beschluss-Nr.: 33-03-2022), im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz an.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Amtdirektor hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Buckow (Märkische Schweiz),

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Die nachstehende

Satzung

über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Kita-Satzung Buckow (Märkische Schweiz))

wird hiermit öffentlich gemacht.

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S.959), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 42]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer öffentlichen Sitzung am 23. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erfüllt in ihrem Kommunalgebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen

für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstätten-, bzw. Hortplatzes und regelt die Elternbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Betreuungsangebote
- § 4 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 6 Elternbeitragspflicht
- § 7 Höhe der Elternbeiträge
- § 8 Einkommensbegriff
- § 9 Nachweis des Einkommens
- § 10 Beitragsfreiheit
- § 11 Kostenübernahme/ Kostenerlass
- § 12 Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder
- § 13 Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder
- § 14 Elternbeitragsenerhebung während der Eingewöhnungszeit
- § 15 Verpflegung
- § 16 Öffnungszeiten / Urlaubsplanung
- § 17 Kündigung
- § 18 Säumigkeit
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Datenschutz
- § 21 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Beitragstabelle Krippe
- Anlage 2 Beitragstabelle Kindergarten
- Anlage 3 Beitragstabelle Hort

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) befinden. Für Einrichtungen im Gemeindegebiet, die sich in privater oder in freier Trägerschaft befinden, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Außerdem sind Kindertagesstätten Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 KitaG, die für die verschiedenen Betreuungsarten als

Krippe, Kindergarten, Hort, einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen, auch altersgemischt, in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben werden.

- (2) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Elternbeiträge sind derjenige finanzielle Anteil, den die Personensorgeberechtigten (Elternbeitragsschuldner) an den Kosten des Betreuungsangebotes leisten, welcher sich nach der Betreuungsdauer, dem Einkommen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten richtet. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind abhängig von der jeweiligen Betreuungsdauer. Diese Verpflegungskosten (Frühstück und Vesper) sind anteilig in den ausgewiesenen Elternbeiträgen mit enthalten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu leisten. Die Erhebung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)“ geregelt. Dieser Anteil ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Differenz zwischen den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung trägt der Träger der Einrichtung als Eigenanteil.

§ 3

Betreuungsangebote

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruch nach § 1 KitaG und bei einem höheren Bedarf aus dem Feststellungsbescheid vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zu dem im Bescheid festgelegten Umfang liegen.
- (2) In den jeweiligen Betreuungsarten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Betreuungsart	tägliche Betreuungsdauer
Krippe & Kindergarten	von 6 bis 10 Stunden
Hort	von 4 bis 7 Stunden

In Ausnahmefällen ist eine abweichende tägliche Betreuungsdauer möglich. Die Entscheidung hierzu trifft der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz. Die angebotenen Betreuungszeiten werden tagesstundengenau vertraglich festgelegt und sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend.

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsanpruchsbescheid des Landkreises festgestellt. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird die Umsetzung erst im Folgemonat wirksam.

§ 4

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) sind:

- Bei einem Betreuungswunsch über die Regelbetreuungszeit hinaus, das Vorliegen des Feststellungsbescheids vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Rechtsanspruch nach § 1 KitaG),
- der Abschluss eines Betreuungsvertrages, in dem die täglich vereinbarte Betreuungszeit des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), gemäß dieser Satzung, festgelegt wird.

Mit Eintritt in die Schule endet der Anspruch auf Betreuung, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf, zum 31.07. des Jahres (vgl. § 1 KitaG).

- (2) Anträge auf Feststellung des bedingten Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG (z.B. Betreuung über den Regelbedarf hinaus) sind beim Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu stellen.
- (3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages wird im Amt Märkische Schweiz vorgenommen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bring- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung vereinbart. Abweichungen in besonderen Situationen sind mit der Kitaleitung abzustimmen.
- (5) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vergeben. Für Kinder aus anderen Kommunalgebieten erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme, wenn freie Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (6) Der Wechsel vom Krippenbereich in den Kindergartenbereich wird ausschließlich von der Kita-Leitung festgelegt. Ein Anspruch auf Wechsel vom Krippen- in den Kindergartenbereich, nach eigenem Ermessen, besteht nicht.
- (7) Die Aufnahme von Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern erfolgt gem. § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Zudem ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Der aktuelle Impfausweis soll der Kitaleitung zur Information vorgelegt werden.
- (8) Vor Aufnahme des Kindes in eine Betreuungseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) muss der Kita-Leitung eine Bescheinigung in Kopie über eine erfolgte Masernschutzimpfung vorgelegt werden.
- (9) Während der Schließtage und den Schließzeiten (sofern eine Festlegung erfolgt) besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes zumindest während der Schließzeit eine Einrichtung die Betreuung für die von der Schließung betroffenen Kinder übernimmt. Zu den Schließzeiten können auch Brückentage gehören. Als Brückentage können z.B. Tage zwischen einem Feiertag und dem Wochenende gelten.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an.

- (2) Dem Amt Märkische Schweiz ist unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- die Personensorgeberechtigten den Wohnsitz wechseln,
- sich die Personensorge ändert,
- sich der Name des Kindes, bzw. der Name der Personensorgeberechtigten ändert,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
- sich die Bankverbindung für das Lastschriftinzugsverfahren ändert.

§ 6

Elternbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Versorgung des Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG sowie nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind in Abhängigkeit der jeweiligen Betreuungsdauer in den Elternbeiträgen enthalten. Die Anrechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)“ geregelt und wird separat erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge werden nach dem Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten, der Betreuungsart, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrags gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (4) Beitragspflichtig sind all jene, die über das Recht auf Personensorge und über das Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Kindes verfügen, welches eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (insbesondere Eltern), sowie sonstige Personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Personen (gemäß § 17 Abs. 1 KitaG). Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sie besteht auch während der Schließzeiten der Kindereinrichtung oder während Urlaub, Kur oder Krankheit des Kindes.
- (6) Die Elternbeitragserhebung erfolgt im Aufnahmemonat anteilig für die Tage, für die die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (7) Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung in der Kasse des Amtes Märkische Schweiz möglich.
- (8) Die Elternbeiträge werden zum 20. eines jeden Monats fällig.
- (9) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ist den entsprechenden Elternbeitragstabellen aus der Anlage 1 bis 3 zu entnehmen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach:
- dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten,
 - der Betreuungszeit des Kindes,
 - der Betreuungsart,
 - der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten.

Wenn mehrere gesetzlich unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt der Eltern oder, sofern nur das Einkommen eines Elternteils für die Gebührenberechnung herangezogen wird, in dessen Haushalt leben, ermäßigen sich die Gebühren. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind dabei stets als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Gebührenpflichtigen die Unterhaltsberechtigung nachzuweisen, etwa durch den Nachweis darüber, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird, ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu ernähren. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, erfolgt keine Ermäßigung des Grundbetrages.

- (3) Der Elternbeitrag für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat bzw. eingeschult wird. Der Beitrag ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

- (4) Es werden bei:

einem unterhaltsberechtigten Kind	100 v. H.,
zwei unterhaltsberechtigten Kindern	90 v. H.,
drei unterhaltsberechtigten Kindern	70 v. H.,
vier unterhaltsberechtigten Kindern	50 v. H.

des ermittelten Elternbeitrages festgesetzt.

- (5) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (6) Bei Überschreitung der Betreuungszeit über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus wird pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (7) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch bei einem Besuchsverbot i.S.d. § 34 Infektionsschutzgesetzes.

§ 8 Einkommensbegriff

- (1) Entsprechend der KitaBBV § 3 gilt als Einkommen das Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten des vorangegangenen Kalenderjahres nach § 82 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gehört ebenfalls zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 €/ Monat gemäß § 10 BEEG überschreitet. Soweit Personensorgeberechtigte Elterngeld Plus beziehen, bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags als Einkommen unberücksichtigt. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zur privaten Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Beiträge,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten mindestens in Höhe des jeweils gültigen Pauschalbetrages.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 250,00 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das dem laufenden Kalenderjahr vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.
- (5) Durch die Pflichtigen nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung für nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder werden vom Einkommen i.S.d. Satzung auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt.
- (6) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (7) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sog. Doppelresidenzmodell (Wechselmodell) praktizieren. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung nach § 8 Abs. 5 hinzugerechnet. Es werden die geltenden Regelsätze des Unterhaltsvorschussgesetzes angerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

§ 9 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung der zu leistenden Elternbeiträge erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren, danach einmal jährlich.
- (2) Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen

Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10,00 % des Jahresnettoeinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.

- (3) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können sein:
1. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 2. eine Jahreslohnbescheinigung,
 3. zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid,
 4. sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid, o.ä.).
- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.
- (5) Diese geforderten Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Beitragsbescheid als vorläufig.
- (6) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird mit einem Elternbrief bekannt gemacht. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform in Abhängigkeit der Betreuungsdauer festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.
- (7) Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise erbracht wurden.
- (8) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch einen Bescheid.

§ 10 Beitragsfreiheit

- (1) Entsprechend des KitaG § 17a wird für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Elternbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 ein Elternbeitrag in Brandenburg erhoben werden könnte.
- (2) Entsprechend der KitaBBV § 2 ist den in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern nach § 8 dieser Satzung. Das Einkommen muss durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

§ 11 Kostenübernahme/ Kostenerlass

Ist die Festsetzung der Elternbeiträge den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 12 Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder

Für Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern werden Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Das Einkommen der Personensorgeberechtigten bzw. der Pflegeeltern verbietet sich als Bemessungsgrundlage. Der Beitrag ergibt sich aus dem hälftigen Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsart.

§ 13 Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder

Gastplätze sind für Kinder von 1 Jahr bis zum Grundschulalter möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens 20 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht. Die Abrechnung der Elternbeiträge für Gastkinder erfolgt stundengenau auf der Grundlage des Höchstbeitrages. Für den Bereich der Verpflegung gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Elternbeitragserhebung während der Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel zwei Wochen. In Ausnahmefällen kann sie bis auf vier Wochen erweitert werden. Während der Eingewöhnungszeit erfolgt eine Elternbeitragserhebung in Höhe von 50 von Hundert der errechneten Gebühr.

§ 15 Verpflegung

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/ Mittag/

Vesper) entsprechend der Betreuungszeit angeboten. Die Mittagsverpflegung der Kinder ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)“ geregelt. Die Mittagsversorgung des Hortbereichs erfolgt durch die Kindertagesstätten.

- (2) Die Kosten der Frühstücks- und Vesperversorgung sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Betreuungsdauer anteilig in den Elternbeiträgen enthalten.
- (3) Die Regelungen für die Mittagsverpflegung sind der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)“, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

§ 16

Öffnungszeiten / Urlaubsplanung

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden durch den Träger unter Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann festgelegt. Der Kita-Ausschuss berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Der Träger kann im Benehmen mit dem Kita-Ausschuss Schließtage festlegen, an denen die jeweilige Einrichtung nicht geöffnet hat. Die Öffnungszeiten der Kindereinrichtungen sind in der jeweils gültigen Hausordnung festgelegt.
- (2) Sofern keine Schließzeiten festgelegt sind, ist der Einrichtungsleitung durch die Eltern bis zum 30.11. eines jeden Jahres die Urlaubsplanung für das Folgejahr mitzuteilen. Der Träger empfiehlt zum Wohle des Kindes eine Urlaubsdauer von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen.
- (3) Zum Zwecke der Teamfortbildung kann die Kita im Kalenderjahr für einzelne Tage geschlossen werden. Die Eltern werden über den Zeitpunkt der Fortbildungstage rechtzeitig informiert.

§ 17

Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger der Einrichtung können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges in der Verwaltung des Amtes Märkische Schweiz maßgebend.
- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis beenden, wenn der Elternbeitragsschuldner:
 - seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist
 - oder
 - nachweislich Tatsachen, die für die Elternbeitragshöhe relevant sind, falsch oder nicht vollständig angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben
 - oder
 - gegen die Regelungen der Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag oder die Hausordnung verstoßen haben.
- (3) Wenn erkannt wird, dass die Qualifizierung des pädagogischen Personals nicht dem besonderen Betreuungs- und Förderungsbedarfs des Kindes entspricht, kann der bestehende Betreuungsvertrag gekündigt werden. Hierzu bedarf es im Vorfeld der Einschätzung eines Fachexperten (z.B. Psychologe) zum besonderen Betreuungs- und Förderungsbedarf des Kindes.

- (4) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Zusätzlich endet der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung), ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe (31.07. des Jahres). Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Feststellungsbescheid zu beantragen.

§ 18

Säumigkeit

- (1) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 20

Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 15.06.2016 (Kita-Satzung) (bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz Ausgabe 07/2016 vom 30. Juni 2016) außer Kraft.

90,00%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	25,00 €	31,00 €	36,00 €	42,00 €	48,00 €	55,00 €	61,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	50,00 €	62,00 €	72,00 €	84,00 €	95,00 €	110,00 €	122,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	75,00 €	92,00 €	109,00 €	126,00 €	144,00 €	166,00 €	183,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	100,00 €	124,00 €	146,00 €	169,00 €	191,00 €	222,00 €	245,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	126,00 €	154,00 €	183,00 €	211,00 €	240,00 €	278,00 €	306,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	152,00 €	186,00 €	219,00 €	253,00 €	288,00 €	333,00 €	368,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	177,00 €	216,00 €	256,00 €	297,00 €	336,00 €	389,00 €	429,00 €
ab 50.000,01 €			8	202,00 €	248,00 €	293,00 €	339,00 €	384,00 €	445,00 €	491,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

70,00%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	19,00 €	24,00 €	28,00 €	33,00 €	37,00 €	43,00 €	47,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	39,00 €	48,00 €	56,00 €	65,00 €	74,00 €	86,00 €	95,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	58,00 €	72,00 €	85,00 €	98,00 €	112,00 €	129,00 €	142,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	78,00 €	96,00 €	114,00 €	131,00 €	149,00 €	172,00 €	191,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	98,00 €	120,00 €	142,00 €	164,00 €	186,00 €	216,00 €	238,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	118,00 €	144,00 €	170,00 €	197,00 €	224,00 €	259,00 €	286,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	137,00 €	168,00 €	199,00 €	231,00 €	261,00 €	303,00 €	333,00 €
ab 50.000,01 €			8	157,00 €	193,00 €	228,00 €	263,00 €	298,00 €	346,00 €	382,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

50,00%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	14,00 €	17,00 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	30,00 €	34,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	28,00 €	34,00 €	40,00 €	47,00 €	53,00 €	61,00 €	68,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	42,00 €	51,00 €	61,00 €	70,00 €	80,00 €	92,00 €	102,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	56,00 €	69,00 €	81,00 €	94,00 €	106,00 €	123,00 €	136,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	70,00 €	86,00 €	102,00 €	117,00 €	133,00 €	154,00 €	170,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	84,00 €	103,00 €	122,00 €	141,00 €	160,00 €	185,00 €	204,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	98,00 €	120,00 €	142,00 €	165,00 €	187,00 €	216,00 €	238,00 €
ab 50.000,01 €			8	112,00 €	138,00 €	163,00 €	188,00 €	213,00 €	247,00 €	273,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

			100,00%							
			Betreuungsform Kindergarten, 1. Kind							
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	18,52 €	22,43 €	26,34 €	30,24 €	34,15 €	40,23 €	44,14 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	37,00 €	44,00 €	52,00 €	60,00 €	68,00 €	80,00 €	88,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	55,00 €	67,00 €	79,00 €	90,00 €	102,00 €	120,00 €	132,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	74,00 €	89,00 €	105,00 €	120,00 €	136,00 €	160,00 €	176,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	92,00 €	112,00 €	131,00 €	151,00 €	170,00 €	201,00 €	220,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	111,00 €	134,00 €	158,00 €	181,00 €	204,00 €	241,00 €	264,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	129,00 €	157,00 €	184,00 €	211,00 €	239,00 €	281,00 €	308,00 €
ab 50.000,01 €			8	148,00 €	179,00 €	210,00 €	241,00 €	273,00 €	321,00 €	353,00 €
						*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit				

			90,00%							
			Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern							
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	16,00 €	20,00 €	23,00 €	27,00 €	30,00 €	36,00 €	39,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	33,00 €	39,00 €	46,00 €	54,00 €	61,00 €	72,00 €	79,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	49,00 €	60,00 €	71,00 €	81,00 €	91,00 €	108,00 €	118,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	66,00 €	80,00 €	94,00 €	108,00 €	122,00 €	144,00 €	158,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	82,00 €	100,00 €	117,00 €	135,00 €	153,00 €	180,00 €	198,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	99,00 €	120,00 €	142,00 €	162,00 €	183,00 €	216,00 €	237,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	116,00 €	141,00 €	165,00 €	189,00 €	215,00 €	252,00 €	277,00 €
ab 50.000,01 €			8	133,00 €	161,00 €	189,00 €	216,00 €	245,00 €	288,00 €	317,00 €
						*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitrags erhebung befreit				

			70,00%		Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern						
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	
- €	bis	20.000,00 €	1*	12,00 €	15,00 €	18,00 €	21,00 €	23,00 €	28,00 €	30,00 €	
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	25,00 €	30,00 €	36,00 €	42,00 €	47,00 €	56,00 €	61,00 €	
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	38,00 €	46,00 €	55,00 €	63,00 €	71,00 €	84,00 €	92,00 €	
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	51,00 €	62,00 €	73,00 €	84,00 €	95,00 €	112,00 €	123,00 €	
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	64,00 €	78,00 €	91,00 €	105,00 €	119,00 €	140,00 €	154,00 €	
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	77,00 €	93,00 €	110,00 €	126,00 €	142,00 €	168,00 €	184,00 €	
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	90,00 €	109,00 €	128,00 €	147,00 €	167,00 €	196,00 €	215,00 €	
ab 50.000,01 €			8	103,00 €	125,00 €	147,00 €	168,00 €	191,00 €	224,00 €	247,00 €	
Ab dem fünften Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.						*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitrags erhebung befreit					

50,00%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	9,00 €	11,00 €	13,00 €	15,00 €	17,00 €	20,00 €	22,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	18,00 €	22,00 €	26,00 €	30,00 €	34,00 €	40,00 €	44,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	27,00 €	33,00 €	39,00 €	45,00 €	51,00 €	60,00 €	66,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	37,00 €	44,00 €	52,00 €	60,00 €	68,00 €	80,00 €	88,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	46,00 €	56,00 €	65,00 €	75,00 €	85,00 €	100,00 €	110,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	55,00 €	67,00 €	79,00 €	90,00 €	102,00 €	120,00 €	132,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	64,00 €	78,00 €	92,00 €	105,00 €	119,00 €	140,00 €	154,00 €
ab 50.000,01 €			8	74,00 €	89,00 €	105,00 €	120,00 €	136,00 €	160,00 €	176,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

Anlage 3 – Beitragstabelle Hort

100,00%

Betreuungsform Hort, 1. Kind

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	7,55 €	11,32 €	15,10 €	18,87 €	22,64 €	26,42 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	15,00 €	22,00 €	30,00 €	37,00 €	45,00 €	52,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	22,00 €	33,00 €	45,00 €	56,00 €	67,00 €	79,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	37,00 €	56,00 €	75,00 €	94,00 €	113,00 €	132,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	45,00 €	67,00 €	90,00 €	113,00 €	135,00 €	158,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	52,00 €	79,00 €	105,00 €	132,00 €	158,00 €	184,00 €
ab 50.000,01 €			8	60,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €	181,00 €	211,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

90,00%

Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	6,00 €	10,00 €	13,00 €	16,00 €	20,00 €	23,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	13,00 €	19,00 €	27,00 €	33,00 €	40,00 €	46,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	19,00 €	29,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	71,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	27,00 €	40,00 €	54,00 €	67,00 €	81,00 €	94,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	33,00 €	50,00 €	67,00 €	84,00 €	101,00 €	118,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	40,00 €	60,00 €	81,00 €	101,00 €	121,00 €	142,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	46,00 €	71,00 €	94,00 €	118,00 €	142,00 €	165,00 €
ab 50.000,01 €			8	54,00 €	81,00 €	108,00 €	135,00 €	162,00 €	189,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

70,00%

Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	5,00 €	7,00 €	10,00 €	13,00 €	15,00 €	18,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	10,00 €	15,00 €	21,00 €	25,00 €	31,00 €	36,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	15,00 €	23,00 €	31,00 €	39,00 €	46,00 €	55,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	21,00 €	31,00 €	42,00 €	52,00 €	63,00 €	73,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	25,00 €	39,00 €	52,00 €	65,00 €	79,00 €	92,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	31,00 €	46,00 €	63,00 €	79,00 €	94,00 €	110,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	36,00 €	55,00 €	73,00 €	92,00 €	110,00 €	128,00 €
ab 50.000,01 €			8	42,00 €	63,00 €	84,00 €	105,00 €	126,00 €	147,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

50,00%

Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	3,00 €	5,00 €	7,00 €	9,00 €	11,00 €	13,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	7,00 €	11,00 €	15,00 €	18,00 €	22,00 €	26,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	11,00 €	16,00 €	22,00 €	28,00 €	33,00 €	39,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	15,00 €	22,00 €	30,00 €	37,00 €	45,00 €	52,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	18,00 €	28,00 €	37,00 €	47,00 €	56,00 €	66,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	22,00 €	33,00 €	45,00 €	56,00 €	67,00 €	79,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	26,00 €	39,00 €	52,00 €	66,00 €	79,00 €	92,00 €
ab 50.000,01 €			8	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

Die nachstehende

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
(Friedhofsgebührensatzung Buckow
(Märkische Schweiz))

wird hiermit öffentlich gemacht.

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, Nr. 18, S. 6), der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) sowie des § 34 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer öffentlichen Sitzung am 8. März 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührentarif
- § 5 Inkrafttreten

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Betreuungsangebote
- § 4 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 6 Elternbeitragspflicht
- § 7 Höhe der Elternbeiträge
- § 8 Einkommensbegriff
- § 9 Nachweis des Einkommens
- § 10 Beitragsfreiheit
- § 11 Kostenübernahme/ Kostenerlass
- § 12 Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder
- § 13 Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder
- § 14 Elternbeitragserhebung während der Eingewöhnungszeit
- § 15 Verpflegung
- § 16 Öffnungszeiten / Urlaubsplanung
- § 17 Kündigung
- § 18 Säumigkeit
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Datenschutz
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) **die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung oder die Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder die Durchführung sonstiger Leistungen beantragt.**
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungs- und Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit dem Erbringen der Leistung.
- (2) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

- (3) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarif

- (1) Es werden Gebühren gemäß nachfolgender Tarifstellen erhoben:

1. Erwerb des Nutzungsrechtes (je für 20 Jahre)

- | | | |
|--------|-------------------------------|----------|
| 1.1. | Reihengrabstätte | |
| 1.1.1. | für Kinder unter 5 Jahren | 279,00 € |
| 1.1.2. | für alle anderen Verstorbenen | 408,00 € |
| 1.2. | Wahlgrabstätte | |
| 1.2.1. | Einzelgrabstätte | 408,00 € |
| 1.2.2. | Doppelgrabstätte | 689,00 € |
| 1.2.3. | Familiengrabstätte | 971,00 € |
| 1.3. | Urnengrabstätte | 239,00 € |
| 1.4. | Anonyme Grabstätten | |
| 1.4.1. | Särge | 408,00 € |
| 1.4.2. | Urnen | 155,00 € |
| 1.4.3. | Aschen | 145,00 € |
| 1.5. | Friedhain (Urnen) | 155,00 € |

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (mind. 5 Jahre)

- | | | |
|--------|----------------------|----------------|
| 2.1 | Wahlgrabstätte | |
| 2.1.1. | Einzelwahlgrabstätte | 20,42 € / Jahr |
| 2.1.2. | Doppelgrabstätte | 34,49 € / Jahr |
| 2.1.3. | Familiengrabstätte | 48,56 € / Jahr |
| 2.2 | Urnengrabstätte | 11,98 € / Jahr |

3. Trauerhallennutzung

- | | | |
|------|--------------------------|----------|
| 3.1. | Friedhofshalle (Kapelle) | 330,00 € |
|------|--------------------------|----------|

4. Ausgrabungen und Umbettungen Nach Aufwand

5. Beräumung Grabstellen Nach Aufwand

- (2) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte um die verstrichene Zeit, zur Erhaltung der Ruhefrist des Verstorbenen von 20 Jahren, verlängert werden.
- (3) Nutzungsrechte für Reihengrabstätten, Friedhain und anonyme Grabstätten werden nicht verlängert.
- (4) Nach Ablauf der Mindestruhezeit von 20 Jahren kann das Nutzungsrecht für die Grabstätten gemäß Tarifstelle 2. verlängert werden. Die Mindestverlängerungszeit beträgt hierbei 5 Jahre.

- (5) Für Sonderleistungen, die nicht im Gebührentarif dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenersatzung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Dies gilt auch dann, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde.
- (6) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die im Gebührentarif ausgewiesenen Beträge exklusive Umsatzsteuer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 9. Dezember 2015 (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 02/2016 vom 28. Januar 2016) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz),

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Gemeinde Rehfelde

Beschlüsse der 37. Gemeindevertreter-sitzung vom 28.02.2023

Die Gemeindevertretung trat zu ihrer 37. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 37-01-2023

- Die Gemeindevertretersitzung Rehfelde nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zur Kenntnis.
- Die Gemeindevertretersitzung Rehfelde beschließt den geprüften und vom Amtdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Rehfelde mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von – 363.366,79 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 6.132,35 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 226.467,01 € auf 24.724.046,13 € vermindert.

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 37-02-2023

Die Gemeindevertretung Rehfelde erteilt dem ehemaligen Amtdirektor für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 27.09.2021 und dem allgemeinen Vertreter des Amtdirektors für den Zeitraum vom 28.09.2021 bis 31.12.2021 entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 37-03-2023

- Die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Rehfelde benennt von den Mitgliedern der Gemeindevertretung Herrn/Frau

zum Mitglied (als Trägervertreter) im Kindertagesstätten-Ausschuss der Kindertagesstätte „Fuchsbau“. Alternativ:

- Die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Rehfelde beschließt die Stimmen der Trägervertreter im Kindertagesstätten-Ausschuss der Kindertagesstätte „Fuchsbau“ auf den vom Amtdirektor benannten Beschäftigten zu übertragen. Das Mitglied hat dreifaches Stimmrecht.
- Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
für Variante 2 entschieden

Beschluss: 37-04-2023

Die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Rehfelde billigt den geänderten Entwurf der Leistungsbeschreibung zur Vergabe der Mittagsverpflegung für die Grundschule Rehfelde und den Hort „Raxli-Faxli“ in Trägerschaft der Gemeinde Rehfelde und beauftragt das Amt Märkische Schweiz mit der Durchführung des Vergabeverfahrens.

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 37-05-2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Deckung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 114.041,85 € im Konto 365000.5271020 für die Sicherstellung der Mittagsverpflegung in den kommunalen Kindertagesstätten im Haushaltsjahr 2022. Die Deckung erfolgt mit Minderausgaben im Konto 365000.5012000 (Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte).

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 37-06-2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Deckung der Mehrausgaben in Höhe von 162.262,67 € für die Bewirtschaftung der Grundschule mit dem Produktkonto 611000.401300 „Steuern-Gewerbesteuern“.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 37-07-2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde bestätigt die Vorplanung in der vorliegenden Form. Die weiterführende Planung, die Ausschreibung/Vergabe und die Bauausführung stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Haushaltes 2023.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 37-08-2023

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt, die Teileinrichtungen Gehweg, den dazu gehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und unselbständige Grünanlagen (vgl. Beschluss Deckensanierung, Gehwegbau und Neubau Planstraße D Bahnhofstraße vom ... 2023) gesondert abzurechnen und insoweit auch gesonderte Beiträge zu erheben (Kostenspaltung).

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 37-09-2023

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt, die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung (vgl. Beschluss Deckensanierung, Gehwegbau und Neubau Planstraße D Bahnhofstraße vom ... 2023) gesondert abzurechnen und insoweit auch gesonderte Beiträge zu erheben (Kostenspaltung).

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 37-10-2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt das Amt Märkische Schweiz mit der Erarbeitung eines rechtssicheren Vorschlags zur Beteiligung privater Investoren an den Kosten der öffentlichen Infrastruktur in Rehfelde zu beauftragen.

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 37-11-2023**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, ein Ingenieurbüro zu beauftragen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 37-12-2023

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt der Stundung zuzustimmen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 37-13-2023

Der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Rehfelde beschließt die Beauftragung eines Rechtsanwaltes.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Die nachstehende

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Rehfelde und der Entlastung des Amtsdirektors

wird hiermit öffentlich gemacht.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 37-01-2023 vom 28.02.2023 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Rehfelde sowie der Beschluss Nr. 37-02-2023 vom 28.02.2023 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 37-01-2023

1. Die Gemeindevertretung Rehfelde nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Rehfelde mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von -363.366,79 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 6.132,35 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 226.467,01 € auf 24.724.046,13 € vermindert.

Beschluss Nr. 37-02-2023

Die Gemeindevertretung Rehfelde erteilt dem Amtsdirektor erteilt dem ehemaligen Amtsdirektor für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 27.09.2021 und dem allgemeinen Vertreter des Amtsdirektors für den Zeitraum vom 28.09.2021 bis 31.12.2021 entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433-150127.

Buckow (Märkische Schweiz), 01.03.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Waldsiedersdorf

Beschlüsse der 29. Gemeindevertreter- sitzung vom 21.02.2023

Die Gemeindevertretersitzung trat zu ihrer 29. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil

Öffentliche Sitzung**Beschluss: 29-01-2023**

1. Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Waldsiedersdorf mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 91.607,53 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 13.439,65 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 17.004,58 € auf 4.723.454,10 € vermindert.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 29-02-2023

Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf erteilt dem ehemaligen Amtsdirektor für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 27.09.2021 und dem allgemeinen Vertreter des Amtsdirektors für den Zeitraum vom 28.09.2021 bis 31.12.2021 entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 29-03-2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf gemäß der vorliegenden Fassung (Stand: 7. Februar 2023).

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 29-04-2023**

Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf beschließt die Variante II.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Waldsiedersdorf

Die nachstehende

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Waldsiedersdorf und der Entlastung des Amtsdirektors

wird hiermit öffentlich gemacht.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 29-01-2023 vom 21.02.2023 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Waldsiedersdorf sowie der Beschluss Nr. 29-02-2023 vom 21.02.2023 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 29-01-2023

3. Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zur Kenntnis.

4. Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Waldsiedersdorf mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 91.607,53 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 13.439,65 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 17.004,58 € auf 4.723.454,10 € vermindert.

Beschluss Nr. 29-02-2023

Die Gemeindevertretung Waldsiedersdorf erteilt dem ehemaligen Amtsdirektor für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 27.09.2021 und dem allgemeinen Vertreter des Amtsdirektors für den Zeitraum vom 28.09.2021 bis 31.12.2021 entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433-150127.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.02.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Die nachstehende

Bekanntmachungsanordnung

wird hiermit öffentlich gemacht.

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf die öffentliche Bekanntmachung der

„Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf“,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf am 21. Februar 2023 (Beschluss-Nr.: 29-03-2023), im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz an.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Amtsdirektor hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Buckow (Märkische Schweiz)

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Oberbarnim

Beschlüsse der 28. Gemeindevertreter- sitzung vom 13.02.2023

Die Gemeindevertretersitzung trat zu ihrer 28. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 28-01-2023

1. Die Gemeindevertretung Oberbarnim nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Oberbarnim mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von -149.489,24 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -152.874,58 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um - 300.480,67 € auf 7.873.656,74 € verringert.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-02-2023

Die Gemeindevertretung Oberbarnim erteilt dem ehemaligen Amtsdirektor für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 27.09.2021 und dem allgemeinen Vertreter des Amtsdirektors für den Zeitraum vom 28.09.2021 bis 31.12.2021 entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-03-2023

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die Bewilligung einer beschränkt, persönlichen Dienstbarkeit für das Flurstück 312, Flur 1, Gemarkung Bollersdorf zugunsten der E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree und stimmt der Eintragung in das Grundbuch von Bollersdorf, Blatt 430 zu.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-04-2023

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die Entbehrlichkeit des Flurstücks 64/3, Flur 1 der Gemarkung Pritzhagen, gelegen in der Lindenstraße 22, Pritzhagen, mit einer Größe von 564 m², da gemäß § 79 Abs. I BbgKVerf das Flurstück zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-05-2023

1. Die Gemeindevertretung Oberbarnim hebt den Beschluss Nr. 25-02-2022 - Haushaltssatzung 2023 – vom 17.10.2022 auf.

2. Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2023 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-06-2023

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt die überplanmäßige Ausgabe in den Produktkonten 551100.5012000/ 551100.5022000/ 551100.5032000 in Höhe von insgesamt 21.186,58 €.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim:

Die nachstehende

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Oberbarnim und der Entlastung des Amtsdirektors

wird hiermit öffentlich gemacht.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 28-01-2023 vom 13.02.2023 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Oberbarnim sowie der Beschluss Nr. 28-02-2023 vom 13.02.2023 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 28-01-2023

1. Die Gemeindevertretung Oberbarnim nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Oberbarnim mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von -149.489,24 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -152.874,58 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 300.480,67 € auf 7.873.656,74 € verringert.

Beschluss Nr. 28-02-2023

Die Gemeindevertretung Oberbarnim erteilt dem ehemaligen Amtsdirektor für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 27.09.2021 und dem allgemeinen Vertreter des Amtsdirektors für den Zeitraum vom 28.09.2021 bis 31.12.2021 entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433-150-127.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.02.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Garzin Garzau

Beschlüsse der 32. Gemeindevertreter-sitzung vom 06.02.2023

Die Gemeindevertretung trat zu ihrer 32. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 32-01-2023

Die Gemeindevertreter-sitzung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die Neufassung der Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen

Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Garzau-Garzin (Kita-Satzung Garzau-Garzin) in der vorliegenden Fassung.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 32-02-2023

1. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Garzau-Garzin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 70.846,01 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 588.047,59 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 578.788,82 € auf 4.576.699,90 € erhöht.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 32-03-2023

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin erteilt dem ehemaligen Amtsdirektor für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 27.09.2021 und dem allgemeinen Vertreter des Amtsdirektors für den Zeitraum vom 28.09.2021 bis 31.12.2021 entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlüsse der 33. Gemeindevertreter-sitzung vom 27.02.2023

Die Gemeindevertretung trat zu ihrer 33. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 33-01-2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Garzau-Garzin gemäß der vorliegenden Fassung (Stand: 7. Februar 2023).
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 33-02-2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt eine weitere überplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 365030.5493110 (periodenfremde ordentliche Aufwendungen- Kitaulage) in Höhe von 3.116,62 € mit Mehreinnahmen aus dem Produktkonto 365030.4592100 im Haushaltsjahr 2022 zu decken.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 33-03-2023

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt für das Jahr 2022 gemäß § 83 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf zu verzichten. Der Nachweis der Anteile erfolgt nur in der Einzelbilanz. Bei Verzicht auf einen Gesamtabschluss ist ein Beteiligungsbericht nach § 82 Abs. 2 BbgKVerf zu erstellen.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 33-04-2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die Kosten für die notwendige Dachreparatur zu tragen.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Garzau-Garzin

Richtigstellung

Die nachstehende

Satzung **über die Inanspruchnahme eines Platzes in** **einer kommunalen Kindertagesstätte und die** **Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemein-** **de Garzau-Garzin** **(Kita-Satzung Garzau-Garzin)**

wird hiermit öffentlich gemacht.

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 34], S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in Ihrer Sitzung am 6. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Garzau-Garzin erfüllt in ihrem Kommunalgebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstätten-, bzw. Hortplatzes und regelt die Elternbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Betreuungsangebote
- § 4 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 6 Elternbeitragspflicht
- § 7 Höhe der Elternbeiträge
- § 8 Einkommensbegriff
- § 9 Nachweis des Einkommens
- § 10 Beitragsfreiheit
- § 11 Kostenübernahme/ Kostenerlass
- § 12 Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder
- § 13 Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder
- § 14 Elternbeitragsenthebung während der Eingewöhnungszeit
- § 15 Verpflegung
- § 16 Öffnungszeiten / Urlaubsplanung
- § 17 Kündigung

- § 18 Säumigkeit
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Datenschutz
- § 21 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Beitragstabelle Krippe
- Anlage 2 Beitragstabelle Kindergarten
- Anlage 3 Beitragstabelle Hort

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Garzau-Garzin befinden. Für Einrichtungen im Gemeindegebiet, die sich in privater oder in freier Trägerschaft befinden, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Außerdem sind Kindertagesstätten Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 KitaG, die für die verschiedenen Betreuungsarten als Krippe, Kindergarten, Hort, einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen, auch altersgemischt, in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben werden.
- (2) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Elternbeiträge sind derjenige finanzielle Anteil, den die Personensorgeberechtigten (Elternbeitragsschuldner) an den Kosten des Betreuungsangebotes leisten, welcher sich nach der Betreuungsdauer, dem Einkommen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten richtet. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind abhängig von der jeweiligen Betreuungsdauer. Diese Verpflegungskosten (Frühstück und Vesper) sind anteilig in den ausgewiesenen Elternbeiträgen mit enthalten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu leisten. Die Erhebung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Garzau-Garzin“ geregelt. Dieser Anteil ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Differenz zwischen den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung trägt der Träger der Einrichtung als Eigenanteil.

§ 3

Betreuungsangebote

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruch nach § 1 KitaG und bei einem höheren Bedarf aus dem Feststellungsbescheid vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zu dem im Bescheid festgelegten Umfang liegen.
- (2) In den jeweiligen Betreuungsarten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Betreuungsart	tägliche Betreuungsdauer
Krippe & Kindergarten	von 6 bis 10 Stunden
Hort	von 4 bis 7 Stunden

In Ausnahmefällen ist eine abweichende tägliche Betreuungsdauer möglich. Die Entscheidung hierzu trifft der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz. Die angebotenen Betreuungszeiten werden tagesstundengenau vertraglich festgelegt und sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend.

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsanspruchsbescheid des Landkreises festgestellt. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird die Umsetzung erst im Folgemonat wirksam.

§ 4

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Garzau-Garzin sind:
- Bei einem Betreuungswunsch über die Regelbetreuungszeit hinaus, das Vorliegen des Feststellungsbescheids vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Rechtsanspruch nach § 1 KitaG),
 - der Abschluss eines Betreuungsvertrages, in dem die täglich vereinbarte Betreuungszeit des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Garzau-Garzin, gemäß dieser Satzung, festgelegt wird.

Mit Eintritt in die Schule endet der Anspruch auf Betreuung, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf, zum 31.07. des Jahres (vgl. § 1 KitaG).

- (2) Anträge auf Feststellung des bedingten Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG (z.B. Betreuung über den Regelbedarf hinaus) sind beim Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu stellen.
- (3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages wird im Amt Märkische Schweiz vorgenommen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bring- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung vereinbart. Abweichungen in besonderen Situationen sind mit der Kitaleitung abzustimmen.
- (5) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Garzau-Garzin vergeben. Für Kinder aus anderen Kommunalgebieten erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme, wenn freie Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (6) Der Wechsel vom Krippenbereich in den Kindergartenbereich wird ausschließlich von der Kita-Leitung festgelegt. Ein Anspruch auf Wechsel vom Krippen- in den Kindergartenbereich, nach eigenem Ermessen, besteht nicht.
- (7) Die Aufnahme von Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern erfolgt gem. § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Zudem ist eine Bescheinigung dieser Ein-

richtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Der aktuelle Impfausweis soll der Kitaleitung zur Information vorgelegt werden.

- (8) Vor Aufnahme des Kindes in eine Betreuungseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Garzau-Garzin muss der Kita-Leitung eine Bescheinigung in Kopie über eine erfolgte Masernschutzimpfung vorgelegt werden.
- (9) Während der Schließtage und den Schließzeiten (sofern eine Festlegung erfolgt) besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Zu den Schließzeiten können auch Brückentage gehören. Als Brückentage können z.B. Tage zwischen einem Feiertag und dem Wochenende gelten.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Dem Amt Märkische Schweiz ist unverzüglich mitzuteilen, wenn:
- die Personensorgeberechtigten den Wohnsitz wechseln,
 - sich die Personensorge ändert,
 - sich der Name des Kindes, bzw. der Name der Personensorgeberechtigten ändert,
 - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
 - sich die Bankverbindung für das Lastschriftinzugsverfahren ändert.

§ 6

Elternbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Versorgung des Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG sowie nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind in Abhängigkeit der jeweiligen Betreuungsdauer in den Elternbeiträgen enthalten. Die Anrechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Garzau-Garzin“ geregelt und wird separat erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge werden nach dem Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten, der Betreuungsart, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrags gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (4) Beitragspflichtig sind all jene, die über das Recht auf Personensorge und über das Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Kindes verfügen, welches eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (insbesondere Eltern), sowie sonstige Personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Personen (gemäß § 17 Abs. 1 KitaG). Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sie besteht auch während der Schließzeiten der Kindereinrichtung oder während Urlaub, Kur oder Krankheit des Kindes.
- (6) Die Elternbeitragserhebung erfolgt im Aufnahmemonat anteilig für die Tage, für die die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

- (7) Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung in der Kasse des Amtes Märkische Schweiz möglich.
- (8) Die Elternbeiträge werden zum 20. eines jeden Monats fällig.
- (9) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ist den entsprechenden Elternbeitragstabellen aus der Anlage 1 bis 3 zu entnehmen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach:
- dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten,
 - der Betreuungszeit des Kindes,
 - der Betreuungsart,
 - der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten.

Wenn mehrere gesetzlich unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt der Eltern oder, sofern nur das Einkommen eines Elternteils für die Gebührenberechnung herangezogen wird, in dessen Haushalt leben, ermäßigen sich die Gebühren gleichmäßig für alle Kinder ab dem zweiten gesetzlich unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 10 vom Hundert des Grundbetrages. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind dabei stets als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Gebührenpflichtigen die Unterhaltsberechtigung nachzuweisen, etwa durch den Nachweis darüber, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird, ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu ernähren. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, erfolgt keine Ermäßigung des Grundbetrages.

- (3) Der Elternbeitrag für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat bzw. eingeschult wird. Der Beitrag ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
- (4) Es werden bei:

einem unterhaltsberechtigten Kind	100 v. H.,
zwei unterhaltsberechtigten Kindern	90 v. H.,
drei unterhaltsberechtigten Kindern	80 v. H.,
vier unterhaltsberechtigten Kindern	70 v. H.

des ermittelten Elternbeitrages festgesetzt.

- (5) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (6) Bei Überschreitung der Betreuungszeit über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus wird pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (7) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch bei einem Besuchsverbot i.S.d. § 34 Infektionsschutzgesetzes.

§ 8 Einkommensbegriff

- (1) Entsprechend des § 3 KitaBBV gilt als Einkommen das Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten des vorangegangenen Kalen-

derjahres nach § 82 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge. Das Erziehungsgeld/Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gehört ebenfalls zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 €/ Monat gemäß § 10 BEEG überschreitet. Soweit Personensorgeberechtigte Elterngeld Plus beziehen, bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags als Einkommen unberücksichtigt. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zur privaten Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Beiträge,
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten mindestens in Höhe des jeweils gültigen Pauschalbetrages.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 250,00 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das dem laufenden Kalenderjahr vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.
- (5) Durch die Pflichtigen nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung für nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder werden vom Einkommen i.S.d. Satzung auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt.
- (6) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (7) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander

lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sog. Doppelresidenzmodell (Wechselmodell) praktizieren. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung nach § 8 Abs. 5 hinzugerechnet. Es werden die geltenden Regelsätze des Unterhaltsvorschussgesetzes angerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

§ 9

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung der zu leistenden Elternbeiträge erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren, danach einmal jährlich.
- (2) Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10,00 % des Jahresnettoeinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.
- (3) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können sein:
 1. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 2. eine Jahreslohnbescheinigung,
 3. zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid,
 4. sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid, o.ä.).
- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.
- (5) Diese geforderten Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Beitragsbescheid als vorläufig.
- (6) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird mit einem Elternbrief bekannt gemacht. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform in Abhängigkeit der Betreuungsdauer festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.
- (7) Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise erbracht wurden.
- (8) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch einen Bescheid.

§ 10

Beitragsfreiheit

- (1) Entsprechend des § 17a KitaG wird für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Elternbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). Dies

gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 ein Elternbeitrag in Brandenburg erhoben werden könnte.

- (2) Entsprechend des § 2 KitaBBV ist den in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern nach § 8 dieser Satzung. Das Einkommen muss durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

§ 11

Kostenübernahme/ Kostenerlass

Ist die Festsetzung der Elternbeiträge den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 12

Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder

Für Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern werden Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Das Einkommen der Personensorgeberechtigten bzw. der Pflegeeltern verbietet sich als Bemessungsgrundlage. Der Beitrag ergibt sich aus dem hälftigen Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsart.

§ 13

Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder

Gastplätze sind für Kinder von 1 Jahr bis zum Grundschulalter möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens 20 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht. Die Abrechnung der Elternbeiträge für Gastkinder erfolgt stundengenau auf der Grundlage des Höchstbeitrages. Für den Bereich der Verpflegung gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 14**Elternbeitragshebung während der Eingewöhnungszeit**

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel zwei Wochen. In Ausnahmefällen kann sie bis auf vier Wochen erweitert werden. Während der Eingewöhnungszeit erfolgt eine Elternbeitragshebung in Höhe von 50 von Hundert der errechneten Gebühr.

§ 15**Verpflegung**

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Garzau-Garzin wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/ Mittag/ Vesper) entsprechend der Betreuungszeit angeboten. Die Mittagsverpflegung der Kinder ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Garzau-Garzin“ geregelt. Die Mittagsversorgung des Hortbereichs erfolgt durch die Kindertagesstätten.
- (2) Die Kosten der Frühstücks- und Vesperversorgung sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Betreuungsdauer anteilig in den Elternbeiträgen enthalten.
- (3) Die Regelungen für die Mittagsverpflegung sind der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Garzau-Garzin“, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

§ 16**Öffnungszeiten / Urlaubsplanung**

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden durch den Träger unter Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann festgelegt. Der Kita-Ausschuss berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Der Träger kann im Benehmen mit dem Kita-Ausschuss Schließtage festlegen, an denen die jeweilige Einrichtung nicht geöffnet hat. Die Öffnungszeiten der Kindereinrichtungen sind in der jeweils gültigen Hausordnung festgelegt.
- (2) Sofern keine Schließzeiten festgelegt sind, ist der Einrichtungsleitung durch die Eltern bis zum 30.11. eines jeden Jahres die Urlaubsplanung für das Folgejahr mitzuteilen. Der Träger empfiehlt zum Wohle des Kindes eine Urlaubsdauer von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen.
- (3) Zum Zwecke der Teamfortbildung kann die Kita im Kalenderjahr für einzelne Tage geschlossen werden. Die Eltern werden über den Zeitpunkt der Fortbildungstage rechtzeitig informiert.

§ 17**Kündigung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger der Einrichtung können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges in der Verwaltung des Amtes Märkische Schweiz maßgebend.
- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis beenden, wenn der Elternbeitragschuldner:
 - seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist oder
 - nachweislich Tatsachen, die für die Elternbeitragshöhe relevant sind, falsch oder nicht vollständig angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben oder

- gegen die Regelungen der Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag oder die Hausordnung verstoßen haben.

- (3) Wenn erkannt wird, dass die Qualifizierung des pädagogischen Personals nicht dem besonderen Betreuungs- und Förderungsbedarfs des Kindes entspricht, kann der bestehende Betreuungsvertrag gekündigt werden. Hierzu bedarf es im Vorfeld der Einschätzung eines Fachexperten (z.B. Psychologe) zum besonderen Betreuungs- und Förderungsbedarf des Kindes.
- (4) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Zusätzlich endet der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung), ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe (31.07. des Jahres). Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Feststellungsbescheid zu beantragen.

§ 18**Säumigkeit**

- (1) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 19**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 20**Datenschutz**

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Garzau-Garzin erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

**§ 21
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Garzau-Garzin (Elternbeitragssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin) gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des

Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 09.10.2017 (bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz Ausgabe 12/2017 vom 30.11.2017) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz),

Marcel Kerlikofsky
Amdirektor

Anlagen

1. Beitragstabelle Krippe
2. Beitragstabelle Kindergarten
3. Beitragstabelle Hort

Anlage 1 – Beitragstabelle Krippe

			100,00%					
			Betreuungsform Krippe, 1. Kind					
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	30,12 €	34,95 €	39,78 €	46,88 €	51,71 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	60,00 €	69,00 €	79,00 €	93,00 €	103,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	90,00 €	104,00 €	119,00 €	140,00 €	155,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	120,00 €	139,00 €	159,00 €	187,00 €	206,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	150,00 €	174,00 €	198,00 €	234,00 €	258,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	180,00 €	209,00 €	238,00 €	281,00 €	310,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	210,00 €	244,00 €	278,00 €	328,00 €	361,00 €
ab 50.000,01 €			8	240,00 €	279,00 €	318,00 €	375,00 €	413,00 €
				*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit				

90,00%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	27,00 €	31,00 €	35,00 €	42,00 €	46,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	54,00 €	62,00 €	71,00 €	83,00 €	92,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	81,00 €	93,00 €	107,00 €	126,00 €	139,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	108,00 €	125,00 €	143,00 €	168,00 €	185,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	135,00 €	156,00 €	178,00 €	210,00 €	232,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	162,00 €	188,00 €	214,00 €	252,00 €	279,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	189,00 €	219,00 €	250,00 €	295,00 €	324,00 €
ab 50.000,01 €			8	216,00 €	251,00 €	286,00 €	337,00 €	371,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

80,00%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	24,00 €	27,00 €	31,00 €	37,00 €	41,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	48,00 €	55,00 €	63,00 €	74,00 €	82,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	72,00 €	83,00 €	95,00 €	112,00 €	124,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	96,00 €	111,00 €	127,00 €	149,00 €	164,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	120,00 €	139,00 €	158,00 €	187,00 €	206,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	144,00 €	167,00 €	190,00 €	224,00 €	248,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	168,00 €	195,00 €	222,00 €	262,00 €	288,00 €
ab 50.000,01 €			8	192,00 €	223,00 €	254,00 €	300,00 €	330,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

70,00%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	21,00 €	24,00 €	27,00 €	32,00 €	36,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	42,00 €	48,00 €	55,00 €	65,00 €	72,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	63,00 €	72,00 €	83,00 €	98,00 €	108,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	84,00 €	97,00 €	111,00 €	130,00 €	144,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	105,00 €	121,00 €	138,00 €	163,00 €	180,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	126,00 €	146,00 €	166,00 €	196,00 €	217,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	147,00 €	170,00 €	194,00 €	229,00 €	252,00 €
ab 50.000,01 €			8	168,00 €	195,00 €	222,00 €	262,00 €	289,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

Ab dem fünften Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Anlage 2 – Beitragstabelle Kindergarten

100,00%

Betreuungsform Kindergarten, 1. Kind

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	16,43 €	18,97 €	21,52 €	26,34 €	28,89 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	32,00 €	37,00 €	43,00 €	52,00 €	57,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	49,00 €	56,00 €	64,00 €	79,00 €	86,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	65,00 €	75,00 €	86,00 €	105,00 €	115,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	82,00 €	94,00 €	107,00 €	131,00 €	144,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	98,00 €	113,00 €	129,00 €	158,00 €	173,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	114,00 €	132,00 €	150,00 €	184,00 €	202,00 €
ab 50.000,01 €			8	131,00 €	151,00 €	172,00 €	210,00 €	231,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

90,00%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	14,00 €	17,00 €	19,00 €	23,00 €	25,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	28,00 €	33,00 €	38,00 €	46,00 €	51,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	44,00 €	50,00 €	57,00 €	71,00 €	77,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	58,00 €	67,00 €	77,00 €	94,00 €	103,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	73,00 €	84,00 €	96,00 €	117,00 €	129,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	88,00 €	101,00 €	116,00 €	142,00 €	155,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	102,00 €	118,00 €	135,00 €	165,00 €	181,00 €
ab 50.000,01 €			8	117,00 €	135,00 €	154,00 €	189,00 €	207,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

80,00%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	13,00 €	15,00 €	17,00 €	21,00 €	23,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	25,00 €	29,00 €	34,00 €	41,00 €	45,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	39,00 €	44,00 €	51,00 €	63,00 €	68,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	52,00 €	60,00 €	68,00 €	84,00 €	92,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	65,00 €	75,00 €	85,00 €	104,00 €	115,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	78,00 €	90,00 €	103,00 €	126,00 €	138,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	91,00 €	105,00 €	120,00 €	147,00 €	161,00 €
ab 50.000,01 €			8	104,00 €	120,00 €	137,00 €	168,00 €	184,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

70,00%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	11,00 €	13,00 €	15,00 €	18,00 €	20,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	22,00 €	25,00 €	30,00 €	36,00 €	39,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	34,00 €	39,00 €	44,00 €	55,00 €	60,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	45,00 €	52,00 €	60,00 €	73,00 €	80,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	57,00 €	65,00 €	74,00 €	91,00 €	100,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	68,00 €	79,00 €	90,00 €	110,00 €	121,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	79,00 €	92,00 €	105,00 €	128,00 €	141,00 €
ab 50.000,01 €			8	91,00 €	105,00 €	120,00 €	147,00 €	161,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

Ab dem fünften Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Anlage 3 – Beitragstabelle Hort

100,00%

Betreuungsform Hort, 1. Kind

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	26,44 €	33,04 €	39,65 €	46,26 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	52,00 €	66,00 €	79,00 €	92,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	79,00 €	99,00 €	118,00 €	138,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	105,00 €	132,00 €	158,00 €	185,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	132,00 €	165,00 €	198,00 €	231,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	158,00 €	198,00 €	237,00 €	277,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	185,00 €	231,00 €	277,00 €	323,00 €
ab 50.000,01 €			8	211,00 €	264,00 €	317,00 €	370,00 €

90,00%

Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	23,00 €	29,00 €	35,00 €	41,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	46,00 €	59,00 €	71,00 €	82,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	71,00 €	89,00 €	106,00 €	124,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	94,00 €	118,00 €	142,00 €	166,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	118,00 €	148,00 €	178,00 €	207,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	142,00 €	178,00 €	213,00 €	249,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	166,00 €	207,00 €	249,00 €	290,00 €
ab 50.000,01 €			8	189,00 €	237,00 €	285,00 €	333,00 €

80,00%

Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	21,00 €	26,00 €	31,00 €	37,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	41,00 €	52,00 €	63,00 €	73,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	63,00 €	79,00 €	94,00 €	110,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	84,00 €	105,00 €	126,00 €	148,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	105,00 €	132,00 €	158,00 €	184,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	126,00 €	158,00 €	189,00 €	221,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	148,00 €	184,00 €	221,00 €	258,00 €
ab 50.000,01 €			8	168,00 €	211,00 €	253,00 €	296,00 €

			70,00%				
			Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern				
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h
- €	bis	20.000,00 €	1*	18,00 €	23,00 €	27,00 €	32,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	36,00 €	46,00 €	55,00 €	64,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	55,00 €	69,00 €	82,00 €	96,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	73,00 €	92,00 €	110,00 €	129,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	92,00 €	115,00 €	138,00 €	161,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	110,00 €	138,00 €	165,00 €	193,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	129,00 €	161,00 €	193,00 €	226,00 €
ab 50.000,01 €			8	147,00 €	184,00 €	221,00 €	259,00 €

Ab dem fünften Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Die nachstehende

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Garzau-Garzin und der Entlastung des Amtsdirektors

wird hiermit öffentlich gemacht.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 32-02-2023 vom 06.02.2023 über den Jahresabschluss zum

31. Dezember 2021 der Gemeinde Garzau-Garzin sowie der Beschluss Nr. 32-03-2023 vom 06.02.2023 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 32-02-2023

1. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Garzau-Garzin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 70.846,01 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von

588.047,59 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 578.788,82 € auf 4.576.699,90 € erhöht.

Beschluss Nr. 32-03-2023

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin erteilt dem ehemaligen Amtsdirektor für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 27.09.2021 und dem allgemeinen Vertreter des Amtsdirektors für den Zeitraum vom 28.09.2021 bis 31.12.2021 entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich II, SG Finanzverwaltung, Zimmer 21, Telefonnummer 033433-150127.

Buckow (Märkische Schweiz), 07.02.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Die nachstehende

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Garzau-Garzin als Straßenbau- behörde / Straßenbaulastträger

wird hiermit öffentlich gemacht.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
ab dem 01.03.2023 wird im Rahmen einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme ein Kraftfahrzeug durch die Straßenbaubehörde / Straßenbaulastträger des Amtes Märkische Schweiz verwahrt:

Fahrzeugart:	PKW (ohne amtliche Kennzeichen)
Marke:	BMW
Typ:	Mini One
Farbe:	Silber
Bisheriger Standort:	auf der öffentlichen Straße Kreuzung/ Zufahrt „Anitz“, 15345 Garzau-Garin OT Garzau, außerhalb der Ortlage

Der PKW wurde verbotswidrig und ohne amtliche Kennzeichen auf der oben genannten öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt. Der Aufenthaltsort des verantwortlichen Fahrzeughalters konnte seitens der örtlichen Ordnungsbehörde bisher nicht ermittelt werden.

Der verantwortliche Fahrzeughalter erhält daher auf diesem Wege die Gelegenheit, das sichergestellte Kraftfahrzeug innerhalb von **4 Wochen** ab Bekanntmachung dieses Schreibens abzuholen.

Der verantwortliche Fahrzeughalter hat sich hierfür unverzüglich an das

Amt Märkische Schweiz
Der Amtsdirektor
örtliche Ordnungsbehörde
Elsholzstraße 4
15345 Rehfelde

zu wenden.

Sollte eine Abholung bis zum Fristablauf nicht erfolgen, wird die Behörde das Kraftfahrzeug unmittelbar verwerten lassen.

Hinweis:

Wird eine Straße gemäß § 20 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder wurden Autotowers oder andere Gegenstände verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die

Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Laut § 20 Absatz 3 Satz 1 BbgStrG gilt Folgendes: Ist der Eigentümer oder Halter der von der Straße entfernten Gegenstände innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gestellten

Gemeinde Garzau-Garzin
Amt Märkische Schweiz
Der Amtsdirektor

angemessenen Frist nicht ab, so sind die Gegenstände von der Straßenbaubehörde zu verwerten und zu entsorgen.
Buckow (Märkische Schweiz)

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Märkische Höhe

Beschlüsse der 112. Gemeindevertreter- sitzung vom 08.02.2023

Die Gemeindevertretung trat zu ihrer 112. Sitzung zusammen und beschloss im nichtöffentlichen Teil:

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 112-01-2023

Die Gemeinde Märkische Höhe beschließt die Aufhebung des Protokollbeschlusses im Nichtöffentlichen Teil.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 112-02-2023

Die Gemeinde Märkische Höhe beschließt den Verkauf.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Der Fachbereich III – Bürgerservice informiert aus aktuellem Anlass:

Allgemeine Hinweise und Informationen zum Thema Verbrennen von Stoffen im Freien (kleine und große Lagerfeuer, Traditions- und Brauchtumsfeuer) anlässlich privater und öffentlicher Veranstaltungen

(Quelle: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionsschutz/luft/holzfeuer/faq-verbrennen-im-freien/>)

1. Feuer auf eigenem Privatgrundstück (kleine Holzfeuer, Lagerfeuer)

Lagerfeuer unterfallen dem immissionsschutzrechtlichen Verbrennungsverbot. Danach sind das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Dies gilt auch für das Abbrennen von Ödland, Wiesen, Böschungen und anderen Flächen sowie von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Rückständen.

Von diesem Verbot kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen erteilen. Eine Vermutungsregel aus dem Jahr 2007 (Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 26. Februar 2007 - „Lagerfeuer-Erlass“) besagt, dass unter bestimmten Voraussetzungen vermutet wird, dass für diese kleineren Feuer keine Ausnahmen erforderlich sind.

Die dort genannten Voraussetzungen lauten:

- nur gelegentlicher Betrieb der Feuerstelle
- Nutzung von ausschließlich naturbelassenem, stückigem, lufttrockenem Holz als Brennstoff
- Größe übersteigt nicht im Durchmesser und in der Höhe 1 Meter
- Überwachen des Feuers
- ausreichender Abstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden

Die Vermutungsregel gilt nicht in Gebieten, in denen die Gefahr einer Luftschadstoffgrenzwertüberschreitung besteht. Ob Ihr Gebiet dazu gehört, können Sie der Internetseite Luftreinhalteplanung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) entnehmen.

Kleinere Holzfeuer - mit einer **Größe von maximal 1 x 1 Meter** – dürfen unter bestimmten Umständen im Freien ohne Ausnahmegenehmigung abgebrannt werden, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Soweit sich Nachbarn (berechtigt) beschweren, muss von Belästigungswirkungen durch das Feuer und damit also von einem Brennverbot ausgegangen werden. Von einer Gefährdung oder Belästigung ist in der Regel nicht auszugehen, wenn die so genannten „**Zehn goldenen Regeln**“ für Holzfeuer im Freien eingehalten werden:

Zehn goldene Regeln

1. die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter
2. nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden
3. bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind keine Holzfeuer entzünden
4. Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist verboten.
5. Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
6. Löschmittel immer bereithalten (zum Beispiel Wasser, Sand, Feuerlöscher)
7. Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
8. die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen

9. bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
10. Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen

Welche Stoffe dürfen im Freien verbrannt werden?

Für ein Feuer im Freien darf nur **naturbelassenes, trockenes Holz**, z.B. Holz-scheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts, verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz trocknet sehr langsam. Erst wenn die Holz-scheite längere Zeit gut durchlüftet gelagert wurden, sind sie trocken.

Was darf nicht verbrannt werden?

Gartenabfälle, frischer Baum- und Strauchschnitt und Laub, dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden. Diese sollten kompostiert werden. Für private Haushaltsabfälle – dazu gehören auch Gartenabfälle – besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang vor Ort an die öffentlich-rechtliche Entsorgung.

Laut § 4 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten nicht zulässig. Das private Verbrennen von Garten- und Haushaltsabfällen im Freien ist im Land Brandenburg **ausnahmslos verboten**. Für Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten und ähnliche besteht ein Brenn- und Kompostierverbot.

Wie groß darf ein kleines (privates) Holzfeuer sein?

Die Größe des Holzhaufens darf im Durchmesser und in der Höhe **einen Meter nicht übersteigen**. Nur bis zu dieser Größe ist das Abbrennen unter Einhaltung der oben genannten Regelungen genehmigungsfrei.

Was habe ich zu sonst noch zu beachten?

Entsprechend der Richtung und Stärke des Windes und den besonderen örtlichen Gegebenheiten achten Sie bitte auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien. Zum Schutz von Tieren und der Natur ist der Brennstoffhaufen erst unmittelbar vor dem Anzünden umzuschichten. Es muss sichergestellt sein, dass bei starkem Wind, starkem Funkenflug und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann. Dazu sind entsprechende Löschmittel bereitzuhalten (zum Beispiel Wasser, Sand, Feuerlöscher, Löschdecke). Es ist wichtig und vorausschauend, dass eine zuverlässige Aufsichtsperson das Feuer bis zum vollständigen Erlöschen der Glut überwacht.

Im Wald sind Feuer verboten. Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 Meter, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 Meter betragen. Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist auch auf diesen Grundstücken das Verbrennen verboten.

Die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen Ihrer Region können Sie während der Saison von Anfang März bis Ende Oktober eines Jahres auf der Internetseite des MLUK: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/forst/waldschutz/waldbrandgefahr-in-brandenburg/waldbrandgefahrenstufen/> einsehen.

2. Größere Feuer im Freien zu bestimmten Anlässen bzw. im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen (Traditions- und Brauchtumsfeuer, Neujahrsfeuer, Osterfeuer u. A.)

Größere Feuer im Freien zu bestimmten Anlässen (Neujahrsfeuer, Osterfeuer, größere Lagerfeuer oder sonstige Traditions- und Brauchtumsfeuer) fallen unter das allgemeine immissionsschutzrechtliche Verbrennungsverbot, für sie kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme durch die örtliche Ordnungsbehörde gewährt werden. Jegliche Feuer, welche eine Höhe bzw. einen Durchmesser von 1 x 1 Meter überschreiten sind bei der oben genannten Behörde anzeige-, genehmigungs- und kosten bzw. gebührenpflichtig. Die Ausnahmegenehmigung für größere Feuer ist mittels Anzeigeformular, zu

finden unter: <https://www.amt-maerkische-schweiz.de/verwaltung/formulare/> für öffentliche Veranstaltungen rechtzeitig, mindestens **2 Wochen** vor dem beabsichtigten Beginn der Veranstaltung, bei der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Märkische Schweiz zu beantragen (Posteingang). Auf die Erteilung einer solchen Ausnahme besteht kein Anspruch. Die Ausnahme kann mit entsprechenden Maßgaben und Auflagen erteilt werden.

Hinweis:

Ausführliche Informationen zum Thema Holzfeuer und Verbrennen von Stoffen im Freien finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK).

Links:

- <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionsschutz/luft/holzfeuer/faq-verbrennen-im-freien/>
- <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionsschutz/luft/holzfeuer/>

Rechtsgrundlagen

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Unter anderem sind dies:

- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) des Landes Brandenburg
- Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bezirk des Amtes Märkische Schweiz (ObVo-AMS)

In § 7 Absatz 1 Satz 1 LImSchG regelt Folgendes: Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Die nach § 21 zuständige Behörde (hier: örtliche Ordnungsbehörde des Amtes Märkische Schweiz) kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen zu rechnen ist. Laut § 4 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten nicht zulässig. Somit ist im Land Brandenburg das private Verbrennen von Garten- und Haushaltsabfällen im Freien ausnahmslos verboten. Dies gilt auch für traditionelle Brennstoffe, wenn die Verbrennung zu Störungen führen kann. Ausnahmen hiervon sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen. Weiterhin ist gemäß § 23 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand verboten. Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (§ 22 Absatz 2 Satz 2 BbgNatSchAG) besagt Folgendes: Die Erholungssuchenden haben im Übrigen besondere Rücksicht auf Natur, Landschaft, Vegetation und wild lebende Tiere sowie die Waldbrandgefahr zu nehmen. Laut § 4 Absatz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Märkische Schweiz (ObVo-AMS) ist es im öffentlichen Raum verboten, offene Feuer und Lagerfeuer anzuzünden (§ 3 Absatz 2 Nummer 13). Traditionsfeuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums (bspw. Osterfeuer) sind nur mit Genehmigung des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde zulässig.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Geldbußen – nach Landesrecht bis zu **20.000 Euro** – geahndet werden.

Freiwillige Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz

Fahrzeugübergabe

Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz ist zu Teilen fester Bestandteil der Brandschutzeinheit (BSE) des Landkreises Märkisch-Oderland. Für die Führungskomponente des 2. Zuges der BSE, mit Stationierung in der örtlichen Feuerweereinheit Rehfelde, erhielt das Amt Märkische Schweiz einen neuen Kommandowagen (KdoW).

Diese Kommandowagen werden überwiegend zur Koordination von Einsätzen oder Einsatzabschnitten genutzt.

Der Kommandowagen stellt eine Investition von rund 100.000 Euro dar. Das Land Brandenburg fördert das Fahrzeug mit 70 Prozent. Den Eigenanteil von 30 Prozent trägt der Landkreis Märkisch-Oderland.

Im Amt Märkische Schweiz stehen jährlich eine Vielzahl von Einsätzen zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung an. Die Führungskomponente hat nun Zugriff auf ein weiteres modernes Einsatzmittel, welches ergänzend zu den BSE-Großeinsätzen, ebenso für die eigenen Einsätze genutzt werden kann.

Der Amtsdirektor des Amt Märkische Schweiz, Herr Marcel Kerlikofsky sowie die Amtswehrführung, vertreten durch Herrn Burghard Miesterfeld und Herrn Daniel Plätzsch, konnten das Fahrzeug am 10.03.2023 vom Landkreis Märkisch-Oderland in Empfang nehmen.



v.l.n.r.: Daniel Plätzsch (stv. Amtswehrführer), David Seeger (stv. Kreisbrandmeister), Martin Zohles (Fachdienstleiter ZBK), Marcel Kerlikofsky (Amtsdirektor), Burghard Miesterfeld (Amtswehrführer)

Sitzungstermine im April

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Gemeindevertretersitzung Oberbarnim	03.04.2023	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow	12.04.2023	18:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Waldsiefersdorf	18.04.2023	19:00 Uhr
Ausschuss für Soziales und Kurort Buckow	20.04.2023	18:00 Uhr
Finanzausschuss Rehfelde	24.04.2023	18:15 Uhr
Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin	24.04.2023	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **26.04.2023**. Beiträge können bis zum **11.04.2023** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Verwaltungsservice abgegeben werden (E-Mail: redaktion@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Stellenausschreibung

Das Amt Märkische Schweiz besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

- **Sachbearbeitung Bauordnung/Beiträge (m/w/d)**
- **Sachbearbeitung Organisation (m/w/d)**
- **IT-System- und Netzwerkadministration (m/w/d)**
- **Sachbearbeitung im Bereich Tourismus, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen (m/w/d)**
- **Sachbearbeitung Außendienst im Ordnungsamt**

Die Arbeit in der Amtsverwaltung ist vielseitig und nah. Wir sind ein zukunftsorientierter Arbeitgeber, der Ihnen Perspektive und Sicherheit bietet. Gemeinsam setzen wir uns täglich für unsere über 10.600 Bürgerinnen und Bürger ein.

Werden Sie Teil eines zuverlässigen und motivierten Teams, um unser Amt zukunftssicher und lebenswert zu gestalten.

Gründe für das Amt Märkische Schweiz als Arbeitgeber:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung
- Aus- und Weiterbildungsangebote sowie individuelle Personalentwicklung
- familiäre Atmosphäre, flache Hierarchie und wertschätzende Arbeitskultur
- aktive Förderung der Gleichstellung aller Mitarbeitenden
- 30 Tage Urlaub, Leistungsentgelt und Jahressonderzahlung
- Betriebliche Altersvorsorge gemäß Tarifvertrag
- Unterstützung bei Fragen in der Wohnungssuche, Kinderbetreuung und weiteren persönlichen Belangen

Nähere Informationen zur Stelle finden Sie unter:
www.amt-maerkische-schweiz.de/stellenangebote und
www.interamt.de

Marcel Kerlikofsky

Amtsleiter
 Amt Märkische Schweiz

Informationen aus den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Spielplatz und Wassertretstelle der Mutter Kind Klinik

Seit 2013 gibt es den wunderschönen Abenteuerspielplatz auf dem Gelände der Mutter Kind Klinik. Vor der Corona-Pandemie konnten kleine und große Piraten auf ausgedehnte Freibeuter-Kapertouren gehen. Nicht nur die kleinen Patienten der Klinik nutzten den Spielplatz ausgiebig, sondern auch Kinder aus Buckow konnten hier spielen. Wegen der Corona-Maßnahmen hatte die Klinik das gesamte Areal für Nichtpatienten geschlossen, was die Nutzung des Spielplatzes in den letzten Jahren unmöglich machte.

Pünktlich zum Frühjahr ist der Spielplatz nun wieder für alle zugänglich, die Klinik erlaubt die Nutzung des Spielplatzes und der Wassertretstelle im Rahmen ihres Hausrechts. Allerdings ist es wichtig zu beachten, dass es keinen Rechtsanspruch auf freien Zutritt für die Öffentlichkeit gibt, da der Spielplatz und die Wassertretstelle Eigentum der Klinik sind. Auch die Badeplattform im Buckowsee zählt mit hierzu.

Wir möchten alle herzlich einladen, den Spielplatz zu nutzen, aber bitten um Verständnis, dass die Klinik das Recht hat, den Zugang zu beschränken und

dass den Anweisungen des Personals der Rehaklinik Waldfrieden Folge zu leisten ist. Insbesondere wenn es um die Sicherheit und den Schutz ihrer Patientinnen und Patienten geht. Wir hoffen, dass alle Besucher den Spielplatz und die Wassertretstelle mit Respekt und Rücksichtnahme nutzen, damit sie auch in Zukunft für alle zugänglich bleiben.

Marcel Kerlikofsky
 Amtsdirektor

Heiko Horst-Müchler
 Klinikleiter Rehaklinik Waldfrieden



**Evangelisch-Freikirchliche
 Gemeinde Buckow-Müncheberg**
 im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Veranstaltungen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Buckow-Müncheberg

Aktuelle Informationen auf www.efg-buckow-muencheberg.de

So	02.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Mi	05.04.	19.00 Uhr	„7 Wochen ohne Verzagt“ Kath. Kirche Müncheberg, Karl-Marx-Str. 15
Fr	07.04.	10.00 Uhr	Karfreitags-Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
So	09.04.	10.00 Uhr	Oster-Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Di	11.04.	15.00 Uhr	Seniorentreff Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Mi	12.04.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	13.04.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
So	16.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi	19.04.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	20.04.	19.00 Uhr	Bibelgespräch online
So	23.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Mi	26.04.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	27.04.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
So	30.04.		kein Gottesdienst

Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree

Gemeinde St. Hedwig Buckow/ Müncheberg
 Kirche St. Michael, Karl- Marx-Str. 15



Gottesdienste/ Veranstaltungen

April 2023

02.04.	11:00 Uhr	Gottesdienst 6.Fastensonntag
03.04.-		
06.04.	09:30- 16:00 Uhr	RKW im GBZ
04.04.		Kein Werktags- Gottesdienst
05.04.	19:00 Uhr	Offene Fastengruppe
06.04.	19:00 Uhr	Gründonnerstag - Abendmahl
07.04.	15:00 Uhr	Karfreitag - Kreuzesfeier
08.04.	21:00 Uhr	Osternacht
09.04.	11:00 Uhr	Ostersonntag-Gottesdienst
10.04.	11:00 Uhr	Ostermontag Gottesdienst
11.04.		Kein Werktags- Gottesdienst
16.04.	11:00 Uhr	Familien Gottesdienst Abschluss der RKW Woche
18.04.	09:00 Uhr	Werktags Gottesdienst
	10:00 Uhr	Offene Seniorenrunde: "Frühlingsfarben"
23.04.	11:00 Uhr	Gottesdienst
24.04.	14.15 Uhr	Religionsunterricht im GBZ
25.04.	7.30 Uh	Grafbacher Treffen
30.04.	11:00 Uhr	Gottesdienst

Mai 2023

02.05.	09:00 Uhr	Gottesdienst mit anschl. Senioren Frühstück
07.05.	11:00 Uhr	Gottesdienst
08.05.	14:15 Uhr	Religionsunterricht im GBZ
09.05.	09:00 Uhr	Werktags Gottesdienst
12.05.	15:30 Uhr	Firmvorbereitung
14.05.	11:00 Uhr	Gottesdienst
16.05.	09:00 Uhr	Werktags Gottesdienst
	10:00 Uhr	Offene Seniorenrunde
18.05.	09:00 Uhr	Christi Himmelfahrt -Gottesdienst
21.05.	10:00 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst im Schlosspark Buckow
	11:00 Uhr	Gottesdienst mit Kinderkirche
22.05.	14:15 Uhr	Religionsunterricht im GBZ
23.05.	09:00 Uhr	Gottesdienst
28.05.	11:00 Uhr	Pfingstsonntag -Gottesdienst
29.05.	11:00 Uhr	Pfingstmontag Gottesdienst
29.01.	11:00 Uhr	Gottesdienst
30.05.		Kein Werktags Gottesdienst

Das Tragen von Mund- Nasenschutzmasken in der Kirche und während des Singens wird empfohlen. Es gelten die Richtlinien und Hygienestandards des Erzbistums Berlin.

Erreichbarkeit vor Ort:

Das Büro des Gemeinde- und Begegnungszentrum ist Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr besetzt.
Tel.: 033432/388 mit Rufumleitung in das Zentrale Sekretariat der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree

Mail: info@katholisch-muencheberg.de

Internet: www.katholisch-muencheberg.de

Zuständiger Priester: Pater Theodor Wenzel M.Id.,

Tel.: 0335/28051134 pater.theo@mariamagdalena-oderlandspree.de

Priesternotruf: 0335/28051138

Förderverein Gemeinde- und Begegnungszentrum Müncheberg e.V.

Vorsitzende Frau Morcinek

E-mail: foerderverein@katholisch-muencheberg.de

Rehfelde**Konzert in der Grundschule Rehfelde**

„Peter und der Wolf“ von Sergei Prokofjew wurde vor mehr als 150 staunenden, aufmerksamen Kindern am Freitag, 3. März in der Grundschule Rehfelde aufgeführt.

Im Rahmen des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona“ können Schulen in Brandenburg aus verschiedenen Programmangeboten vielfältiger Ver-



anstalter wählen. Die Musiklehrerin Barbara Schmiedel-Meyer hat sich im Kollegium und der Elternschaft dafür eingesetzt, die Neue Philharmonie Brandenburg gGmbH in die Schule einzuladen.

Am Freitag, 3. März wurde daher die Sporthalle zum Konzertsaal: 13 Musiker in schwarzen Anzügen mit Streich- und Blasinstrumenten, ein Dirigent und eine Moderatorin begrüßten die Kinder der Klassen 1 bis 3 und führten das Sinfoniekonzert auf. Es war eine sehr lebendige und humorvolle Aufführung – die Schülerinnen und Schüler verfolgten sie mit großen Augen und lauschten gebannt den Klängen des Orchesters.

Viel zu schnell verging die Zeit dieses ungewöhnlichen Erlebnisses. „Es ist schön, dass die Kinder die Musik so direkt erleben – ohne Bildschirm und technisches Gerät. Das wird ihnen sicher noch lange im Gedächtnis bleiben“, ist sich Barbara Schmiedel-Meyer sicher.

Am Ende gab es donnernden Applaus und ein kleines Abschiedsgeschenk für dieses sehr gelungene Kultur-Event.

Im Rahmen des Programmes wird es im Juni ein weiteres Sinfoniekonzert in der Grundschule für die Klassen 4 bis 6 geben. Außerdem wird im April in den Klassen ein Selbstbehauptungs- und Mobbingpräventionskurs durchgeführt.

N. Stindl

Grundschule Rehfelde

Das Antimobbings- und Selbstbehauptungstraining wird am 17./18. sowie 20./21. April in den Klassen 1 bis 6 in der Grundschule Rehfelde durchgeführt – über einen Besuch eines Reporters würden wir uns sehr freuen.

Chorkonzert

Rehfelder Sängerkreis

Der
Frühling
zündet
die Kerzen
an...



Kirche
für
alle!

Gast: A-cappella-Chor Strausberg

Sonntag, 23. April Kirche Rehfelde
14:30 Uhr Dorf

Kein Eintritt! Die Sänger*innen freuen sich über eine Spende.

RSK e. V. 033435 76815

REHFELDER RUNDE

Das Thema „Auf dem Weg zum neuen Flächennutzungsplan (FNP)“ bzw. „Wie soll Rehfelde in 20 Jahren aussehen“ interessierte am 22. Februar fast 60 RehfelderInnen in der „Rehfelder Runde“.

Der Referent Gerhard Schwarz, Leiter der Arbeitsgruppe FNP in der Gemeindevertretung, gab kompetent und übersichtlich Auskunft darüber, wie der komplexe Arbeitsweg zu diesem Plan aussieht. Derzeit sei man erst beim Entwurf zu den Grundannahmen, auf denen der neue FNP aufgebaut werden solle.

Natürlich hatte man darüber hinaus wissen wollen, ob und wenn ja welche konkreten Planungen die Arbeitsgruppe inzwischen darüber hinaus erarbeitet hatte, -- was sozusagen das konkrete Fleisch auf den verfahrenstechnischen Knochen sei. Leider musste der Vortragende seine Zuhörer an diesem Punkt enttäuschen. Als erster Schritt würden die Prämissen der Planaufstellung von der Arbeitsgruppe erst Anfang März öffentlich in die Diskussion gebracht.



Dieser Entwurf zu den Prämissen liegt nun vor. Die Rehfelder Heimatfreunde zusammen mit dem Bürgermeister laden darüber zu einer Diskussionsrunde am **20. April, 2023** im Bürgersaal der Gemeinde Rehfelde um 19:00 bis 20:30 ein.

Einsicht in die Planungen bzw. in die jetzt vorliegenden 15 Seiten der „Prämissen“ ist möglich per Internet:

https://amt-maerkische-schweiz.ratsinfomanagement.net/rehfelde/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZUW9Lb_1kF68lw-6iV8d-7tkSln-mMJ5EZQ6bK4AQjMe/Entwurf_2023_01_12.pdf.pdf

Die Texte sind ebenfalls einzusehen im Bürgeramt Rehfelde. Die Rehfelder Heimatfreunde stellen gern vorab Kopien für die Teilnehmer der Diskussionsrunde zur Verfügung. Bitte bei Anmeldung entsprechend vermerken. Anmeldung erbitten bei: kgamerschlag@web.de. T: 033435 76596.

Rehfelder Heimatfreundet:

02. 04.

Der 18. Rehfelder Wandertag ins Rote Luch. 10:00 ab Tourismuspavillon, Rehfelde. Leitung: Frau M. Grundmann und V. Kautz. Rückkehr gg. 15:00. Imbiss in Werder gg. 13:30.

20.04.

„Rehfelder Runde“: Diskussion zu Prämissen des neuen Flächennutzungsplans, Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstr.6, 19:00 - 20:30. Leitung: Kurt Gamerschlag

25.04.

Pflanzung „Baum des Jahres“ mit Kita-Kindern. Rehfelde, Blumenweg/Naturlehrpfad. 10:00. Leitung: Kurt Gamerschlag

Historische Schätze gesucht

25 Jahre Zinndorfer Bürgerverein,
95 Jahre Freiwillige Feuerwehr in diesem Jahr und
dann in 2025 das große 650. Jubiläum
der offiziellen Ersterwähnung im Jahre 1375
werfen ihre feierlichen Schatten voraus.

Denn diese Jubiläen möchten wir,
der Zinndorfer Bürgerverein,
bei unserem schon traditionellen Oktoberfest
am 7. Oktober gemeinsam mit Ihnen und Euch
begehen und würden für die Ausstellung, die wir
planen, auch Ihre und Eure Unterstützung benötigen.

Wer hat vielleicht noch von seinen Eltern, Groß- oder
sogar Ur-Großeltern historische Dokumente, Wap-
pen, Fotos oder auch historische Stempel,
die für unsere historische Ausstellung zur Verfügung
gestellt werden könnten?

Über jede Hilfe würden wir uns sehr freuen!
Sie können uns sehr gerne jederzeit ansprechen!

Ihre Mitglieder des Zinndorfer Bürgervereins

Neugestaltung des Rehfelder Familienzentrums

Liebe Rehfelderinnen und Rehfelder,

manche von euch/Ihnen haben die Aushänge und Werbungen zur Ideenwerkstatt Trilogie vielleicht wahrgenommen... Unter dem Motto: *Rehfelde – es kann so einfach sein* – haben im November 2022, Januar und März 2023 offene Planungsunden im Rehfelder Familienzentrum stattgefunden, um das Familienzentrum mit interessierten Bürger:innen nezugestalten und inhaltlich weiterzuentwickeln. Es haben sich rund 20 Interessierte daran beteiligt und es sind tolle Ideen entstanden, die es nun konkret umzusetzen gilt!

Der Prozess wurde im Rahmen des Projektes „Campus Kultur“ realisiert und ist eines von insgesamt acht landesweiten Projekten, die für den Zeitraum von drei Jahren, vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg gefördert werden. Ziel des Vorhabens ist es, regionale, kulturelle Ankerpunkte im ländlichen

Raum für einen temporären Zeitraum (weiter-) zu entwickeln und mit Knowhow und finanzieller Unterstützung zu stärken. Antragssteller ist das Kultur- und Tourismusamt des Landkreises Oder-Spree, welches KultuS e.V. als Kooperationspartner warb und dieser das geplante Ankerprojekt am Standort im Rehfelder Familienzentrum, in 2022/23, realisiert.

In den Monaten April und Mai 2023 wollen wir nun mit tatkräftiger Unterstützung zukünftiger Nutzer:innen das Gelände des ehemaligen Jugendklubs „Gleis 3“ auf Vordermann bringen und u.a. den Innenhof verschönern, die Mauer wegreißen, Fassaden neugestalten und eine Bühneninstallation bau-

en. Dabei werden wir aktiv vom Baucircus unterstützt, die mit einer mobilen Werkstatt an folgenden Wochenenden vor Ort sind und gemeinsam mit euch/Ihnen an einem schönen Familienzentrums arbeiten wollen:

1. Bauwochenende: 4.-7. Mai 2023
2. Bauwochenende: 11.-14. Mai 2023

Wir freuen uns sehr, wenn viele Helfer:innen von jung bis alt dabei sind. Wir sorgen für Verpflegung und gemeinsam für gute Unterhaltung.

Nach erfolgreichem Umbau wollen wir zusammen mit euch/Ihnen das Familienzentrums mit einem vielfältigen Programm und unterschiedlichen Genres - mit einem sogenannten „Kultursommer“ - eröffnen. Hierfür gibt es u.a. in der Planung: eine Helene-Fischer-Double Party, einen Familientheatertag, Trommellivemusik, eine BürgerBühne.

Auch soll es in diesem Rahmen ein „Offenes Atelier“ geben. Dafür suchen wir lokale Künstler:innen, die Ideen haben, Workshops oder Ähnliches anzubieten und für eine Woche eine Künstlerresidenz im Familienzentrums zu errichten. Wenn du/Sie sich angesprochen fühlen und eine gute Idee haben, bitte beim Team des KulTuS e.V. melden – für die Realisierung der Künstlerresidenz gibt es auch ein finanzielles Budget.

Fragen, Anmeldungen und Ideen bitte an: fz-rehfelde@kultus-verein.de

Wir freuen uns auf euch/Sie!!!

Herzliche Grüße im Namen des gesamten Teams.
Carolin Schönwald (KulTuS e.V.)

Allgemeine Informationen:

SCHULFEST DER POS-THOMAS MÜNTZER-REICHENBERG am 24.06.2023

Hurra Hurra die Reichenberger Schulesie lebt!
Habt Ihr Lust, zu sehen was aus unserer Schule geworden ist?
Dann seid Ihr, die ehemaligen Schüler und Lehrer, herzlich eingeladen
zu einem jahrgangsübergreifendem Treffen ab 15 Uhr
auf dem Sportplatz hinter dem **Lebenszentrum Reichenberg**.

Für Essen und Trinken ist gesorgt und zur kulturellen Umrahmung werden u.a. Livebands spielen.

Bitte meldet Euch wenn Ihr dabei sein wollt
Den Teilnehmerbeitrag überweist bis zum 28.02.2023
i.H.v. 30 Euro auf folgendes Konto:

Empfänger: Hoda-Kügler / Bennewitz
DE 76 1009 0000 2914 4370 00
BIC: BEVODE33
Berliner Volksbank

Verwendungszweck: SCHULFESTName, Vorname..... ggf. Geburtsname.....

Falls Ihr Fotos der ehemaligen Schule oder vom Schulleben habt, würden wir uns freuen wenn
Ihr uns diese kurzzeitig zur Verfügung stellen würdet. (Rückgabe wird garantiert)
Ein eventueller Überschuss der Teilnehmerbeiträge fließt in die Sanierung der Turnhalle.

Hier sind unsere Kontaktdaten:

Lebenszentrum „Thomas Müntzer“ 15377 Märkische Höhe, Mittelstr. 20

Telefon: 033437/279855

oea@maerkischemitte.de

[facebook](https://www.facebook.com/maerkischemitte) / [instagram](https://www.instagram.com/maerkischemitte) / www.maerkischemitte.de

Stellplätze für Wohnmobile stehen im ehemaligen Schulgarten kostenlos zur Verfügung.

Herzliche Grüße vom Planungskomitee

April 2023 Veranstaltungen

MÄRKISCHE SCHWEIZ
einfach bezaubernd

Herausgeber: Touristinformation Märkische Schweiz · Redaktionsschluss 14.03.2023

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!



Veranstaltungen allgemein

Sa, 01.04.2023 10:00 Uhr	Lindenweg in Reichenberg Tel.: 033433 201	Ehrenamtseinsatz - Baumpflege in Reichenberg	Als Folgeaktion der Lindenpflanzung in Reichenberg im November 2022 wollen wir nun Pflegemaßnahmen durchführen: Mulchen, Stammschutz anbringen, Baumscheiben aufbessern und Wässern. Bitte anmelden unter anmeldung@artenreich-maerkischeschweiz.de und Handschuhe nicht vergessen.
Sa, 01.04.2023 10:00 - 15:00 Uhr	Atelier für Emotionale Intelligenz Königstr. 12, 15377 Buckow Märk. Schweiz	Intuitive Naturbegegnung Wanderung	Expedition, Zeitreise & Kreativität - Neue Blickwinkel für übliche Wege, raus aus dem Alltag, rein in den „Steinzeit-Walk“. Eine intuitive Naturbegegnung für Inspiration & Klarheit. Bewegung, Erdung & Kreativität zur Reanimation Deiner Fantasien und Förderung Deiner inneren Potentiale. Andere „Zeit“-Perspektiven zur Belebung Deiner Intuition im Naturpark Märkische Schweiz. Waldluft, Moos und Stille - innehalten. Eine Abenteuerreise in der Wildnis vor Deiner Haustür. Kosten: 95 €/Person, Dauer: 5 Stunden, Anmeldung über mail@emotionale-intelligenz.art

So, 02.04.2023 10:15 - 15:00 Uhr	Tourismuspavillon Rehfelde Bahnstraße 1c 15345 Rehfelde Tel.: 033435 76596	18. Rehfelder Wandertag	Wanderziel: „Rotes Luch“ Leitung: Manuela Grundmann
So, 02.04.2023 11:00 - 17:00 Uhr	Kunsthalle Hagedorn Ihlower Ring 1 OT Ihlow 15377 Oberbarnim Tel.: 0173 6215382	Galerieöffnung - Saisonstart	Besuchen Sie unsere Kunsthalle - Galerieöffnung! Livemusik bei den Offenen Ateliers (6./7.5.2023). Individuelle Besuche nach telefonischer Absprache möglich: 0173 6215382, atelier@udo-hagedorn.de
Mi, 05.04.2023 14:00 Uhr	Bürgersaal Rehfelde Elsholzstr. 4 15345 Rehfelde Tel.: 033435 159040	Rehfelder Senioren- Kaffeeklatsch und Spiele	14:00 Uhr: Informationen zu Themen von allgemeinem Interesse, zum Beispiel Vorstellung der Alltagsengel, Erzählungen von Reisen, gesunde Ernährung im Alter usw. ab 15:00 Uhr: Spielenachmittag mit Kaffee und Kuchen
Mi, 05.04.2023 19:00 Uhr	Wohlbehagen Buckow Wriezener Str. 5 15377 Buckow (MSCH)	Tod in Buckow	Krimilesung mit Creimhild B.
Di, 11.04.2023 14:00 - 16:00 Uhr	Alte Schule Rehfelde Ernst-Thälmann-Str. 46 15345 Rehfelde Tel.: 033435 76596	Museumstag in der Heimatstube	Heimatgeschichtliches aus Rehfelde für alle Interessenten.
Di, 11.04.2023 19:00 Uhr	Wohlbehagen Buckow Wriezener Str. 5, 15377 Buckow (MSCH)	Auszeit im Wohlbehagen	Humorvoll entspannen mit Cordel und Thomas
Mi, 12.04.2023 09:00 Uhr	Bäckerei Henning Ernst-Thälmann-Str. 15345 Rehfelde Tel.: 033435 77233	Rehfelder Senioren - Plauderstündchen mit Frühstück bei Bäcker Henning	Alle Interessenten sind herzlich willkommen!
Sa, 15.04.2023 10:00 Uhr	Naturparkverwaltung Besucherzentrum „Schweizer Haus“ Lindenstraße 33 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 15841	Eröffnung der Wandersaison im Naturpark Märkische Schweiz	Es geht wieder los! Geführte Wanderungen im Naturpark Märkische Schweiz. Läuten Sie mit uns die Wandersaison ein! Festes Schuhwerk und warme Kleidung bitte mitbringen.
Sa, 15.04.2023 10:00 - 14:00 Uhr	Kleinbahnhof Bahnhofstr. 1 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 0174 5911918	Kräuterwanderung	Kräuterwanderung und Kochen mit Linda Kreis.
So, 16.04.2023 09:00 - 10:00 Uhr	Dahmsdorfer Straße, Höhe Strandbad 15377 Waldsiedersdorf Tel.: 033433 151130	Waldsiedersdorfer Pflanzentauschmarkt	Hat sich etwas in Ihrem Garten oder auf der Blumenbank zu üppig vermehrt? Dann kommen Sie mit Ihren Kostbarkeiten zu Tauschmarkt und erwerben Sie dort von anderen Gartenfreunden gerade das, was Ihnen noch fehlt.
Di, 18.04.2023 09:15 – 17:00 Uhr	Bahnhof Rehfelde Tourismuspavillon 15345 Rehfelde Tel.: 033435 76596	Freizeiträder starten zu einer heimatkundlichen „Wachtmeister Krause Tour“	Eine klassische und schwere Pedelec -Tour. Auf einigen Passagen muss möglicherweise geschoben werden. Gesamtstrecke 42,1 km; 240m Höhenunterschied (Bollersdorfer Haarnadelkurve); überwiegend befestigte Fahrbahn; 7,45 km Pflasterstrecke; 2,39 km Strecke mit losem Untergrund (Sand) In Ihlow werden die Drehorte des „Wachtmeister Krause“ vorgestellt, mit Gutshaus, Schmiede u.a. Auch die Grabstätte derer von Bredow wird besucht. Schwerpunkt in Reichenberg ist das Gutshaus. Dort könnte die Pause auch gastronomisch genutzt werden, wobei wir in diesem Jahr eher auf Rucksackverpflegung orientieren. Aber auf eine Kaffeepause wollen wir natürlich möglichst nicht verzichten.
Mi, 19.04.2023 14:00 Uhr	Bürgersaal Rehfelde Elsholzstr. 4 15345 Rehfelde Tel.: 033435 159040	Rehfelder Senioren- Tanz-Kaffee mit dem Rehfelder Sängerkreis	Tanzveranstaltung mit dem Rehfelder Sängerkreis. Ansprechpartner Ilona Becker, Tel.: 033435159040
Do, 20.04.2023 19:00 Uhr	Bürgersaal Rehfelde Elsholzstr. 4 15345 Rehfelde Tel.: 033435 76596	Rehfelder Runde „Thema: Diskussion zu Prämissen des neuen Flächen- nutzungsplans	Alle Interessenten sind herzlich eingeladen!
So, 23.04.2023 14:30 Uhr	Kirche Rehfelde Dorf 15345 Rehfelde Dorf Tel.: 033435 76190 o. -91	Frühlingskonzert des Rehfelder Sängerkreises „Der Frühling zündet die Kerzen an...“	Gäste sind der a-capella-Chor Strausberg. Freier Eintritt, Spende erbeten! Gemeindebüro Rehfelde Tel.: 033435 76190

So, 23.04.2023 19:00 Uhr	Parklichtspiele Buckow Wriezener Str. 1 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 151065	Royal Opera House Turandot (Opera)	Puccinis letzte, unvollendete Oper handelt von der Prinzessin Turandot. Diese lässt alle Männer ermorden, die um ihre Hand anhalten, wenn sie ihre Rätsel nicht lösen können. Nach einigen Umwegen findet sie aber schließlich doch zur Liebe. FSK 12, Laufzeit 190 Min., Anmeldung unter www.parklichtspiele.de oder Tel.: 033433 151065
Di, 25.04.2023 10:00 Uhr	Naturlehrpfad/Blumenweg 15345 Rehfelde Tel.: 033435 76596	Rehfelde – Pflanzen des Baumes des Jahres	Die Moorbirke ist der Baum des Jahres 2023
Di, 25.04.2023 14:00 – 16:00 Uhr	Tourismuspavillon Rehfelde Bahnstraße 1c 15345 Rehfelde Tel.: 033435 76596	Rehfelde - Frühjahrswanderung der IG „Rehfelder Heimatreunde“ e.V. & Heimatsube Rehfelde	Treffpunkt Tourismuspavillon Rehfelde, Bahnstr. 1c, 15377 Rehfelde Grenzwanderung Ziel Zimmerwiesen Wanderleiter Martin Tesky
Mi, 26.04.2023 18:00 Uhr	Kleinbahnhof Bahnhofstr. 1 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 0174 5911918	„Kneippsche Gesundheitslehre - aktuell?“	Vortrag von Dr. V. Melchert in den Vereinsräumen des Kneipp- und Heimatvereins am Kleinbahnhof
Sa, 29.04.2023 09:55 Uhr ab Buckow	Buckower Kleinbahn e.V. Bahnhofstr. 1 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 57578	Saisonauftakt der Buckower Kleinbahn	Die Buckower Kleinbahn fährt wieder – immer Sa + So sowie an Feiertagen! Zwischen Buckow und Müncheberg – bis zum 3.10.2023
Sa, 29.04.2023 13:00 – 17:00 Uhr	John-Heartfield-Haus Schwarzer Weg 12 15377 Waldsiedersdorf Tel.: 033433 771	Saisonöffnung im John-Heartfield-Haus	Das Sommerdomizil des Begründers der modernen Fotomontage, John Heartfield öffnet wieder seine Türen: Immer Sa + So bis 1.10.2023
So, 30.04.2023 10:00 Uhr	Dorfanger Zinndorf Hinterstr. 19 OT Zinndorf 15345 Rehfelde Tel.: 0176 61124103	Pflanzentauschmarkt Zinndorf	Ansprechpartner: Judith Neumeister
So, 30.04.2023 13:00 Uhr	Dorfanger Zinndorf Hinterstr. 19 OT Zinndorf 15345 Rehfelde Tel.: 0173 2669079	Tischtennisturnier in Zinndorf	Ansprechpartner Marko Schrot
So, 30.04.2023 18:00 Uhr	Dorfanger Zinndorf Hinterstr. 19 OT Zinndorf 15345 Rehfelde Tel.: 0173 2669079	Zinndorf - Maibaumstellung und Tanz in den Mai	Ansprechpartner: Madlen Elsholz, Tel.: 0173 2669079
So, 30.04.2023 20:00 Uhr	Schloss Garzau-Garzin Alte Heerstr. 91 15345 Garzau-Garzin Tel.: 0171 2197498	Walpurgisnacht – Beltane Jahreskreisfest zusammen feiern	Ein buntes Fest der Weiblichkeit & Schönheit
So, 30.04. – 01.05.2023	Sportgemeinschaft SG Grün-Weiss Rehfelde e.V. Elsholzstr. 6 15345 Rehfelde Tel.: 033435 159080	Sport- und Volksfest (Maifest)	Programm folgt.

Kurse und Workshops

Sa, 01.04.2023 08:30 Uhr	Kleinbahnhof Bahnhofstr. 1 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 57309	Nordic Walking	Nordic Walking für jedermann mit Frau Alter vom Kneipp- und Heimatverein. Immer samstags und sonntags. Informationen unter Tel.: 033433 156004
So, 02.04.2023 11:00 - 15:45 Uhr	Seminarhaus ÖkoLea Hohensteiner Weg 3 OT Klosterdorf 15377 Oberbarnim	Wildkräuterseminar	Wir sammeln im Permakulturgarten und auf der Wiese, bestimmen die Pflanzen und lernen giftige und ähnlich aussehende auszuschließen. Wir bereiten die Kräuter für den Mittagsimbiss auf verschiedene Weise zu. Dazu gibt es Literaturtipps und Rezepte für jeden Geschmack. Leitung: Conni Wild, Anmeldung über die VHS Marzahn-Hellersdorf Preis bitte erfragen
Mo, 03.04.2023	Immanuel Klinik Lindenstr. 68-70 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 0174 5911918	Wassergymnastik mit dem Kneipp- und Heimatverein	Wassergymnastik vom Kneipp- und Heimatverein immer montags, donnerstags und freitags in der Reha-Klinik. Uhrzeiten nach Vereinbarung. Ansprechpartnerin ist Frau Katrin Fischbach Tel. 0174 5911918

Mo, 03.04.2023 09:30 Uhr	Kleinbahnhof Bahnhofstr. 1 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 57320	Nordic Walking für Senioren	Jeden Montag und Mittwoch trifft sich die Nordic-Walking-Gruppe für Senioren am Bahnhof in Buckow. Informationen unter Tel. 033433 57320 Ansprechpartnerin ist Marion Kossakowski
Mo, 03.04.2023 10:00 Uhr	BaoBAB - Bewegung, Achtsamkeit, Begegnung Hauptstr. 59 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 519757	Yoga mit Magda, Juliane & Kerstin	Montag 10 Uhr Triyoga (Anfänger - Mittelstufe), 90 Min. mit Juliane Dienstag 9:45 Uhr Hatha Yoga, (für alle), 90 Min. mit Magda Donnerstag 9:00 Uhr Kundalini Yoga, 60 Min. mit Kerstin 11:00 Uhr Mutter sein, Frau bleiben - Rückbildungs-yoga, 60 Min. mit Kerstin 12:30 Uhr Schwangerenyoga, 60 Min. mit Kerstin 17:30 Uhr & 19:30 Uhr TriYoga (anfänger - Mittelstufe), 90 Min. mit Juliane - Yoga - Präventionskurse mit Krankenkassen
Mo, 03.04.2023 19:00 - 20:00 Uhr	Seminarhaus ÖkoLea Hohensteiner Weg 3 OT Klosterdorf 15377 Oberbarnim	Nachbarschaftsyoga	Yogapraktizierende aus Klosterdorf und Umgebung üben immer montags gemeinsam auf Tausch- und Spendenbasis. Anmeldung ist nicht nötig.
Mo, 03.04.2023 19:30 - 21:00 Uhr	BaoBAB - Bewegung, Achtsamkeit, Begegnung Hauptstr. 59 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 0175 591919033	Tai - Chi/ Qi - Gong	Gelassenheit beim Tai - Chi/ Qi - Gong mit Grit, Anmeldung erbeten, Wertschätzung 10 €
Di, 04.04.2023 14:30 Uhr	bitte erfragen Tel.: 033433 57253	Frauentanzgruppe mit dem Kneipp- und Heimatverein	Frauentanzgruppe mit Frau Krohn (Tel. 033433 57253)
Di, 04.04.2023 15:30 Uhr	BaoBAB - Bewegung, Achtsamkeit, Begegnung Hauptstr. 59 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 519757	Fitness- & Kindertanz mit Doreen	Fitness- & Kindertanz mit Doreen immer dienstags 15:30 Uhr „Mini Mäuse“, 4-6 Jahre alt, 45 Min. 16:30 Uhr „Fitnessstanzkids“, 6-10 Jahre alt, 45 Min. 18:00 Uhr Fitness - Tanz (Anfänger - Mittelstufe). 45 Min.
Di, 04.04.2023 18:30 Uhr	Immanuel Klinik Lindenstr. 68-70 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 57309	Qi Gong mit dem Kneipp und Heimatverein	Qigong - jeden Dienstag mit Thomas Hoyer. Ansprechpartnerin ist für die Anmeldung Frau Marita Nöhrenberg, Tel. 033433 57287
Di, 04.04.2023 18:45 - 20:15 Uhr	Seminarhaus ÖkoLea Hohensteiner Weg 3 OT Klosterdorf 15377 Oberbarnim Tel.: 03341 3593930	Orientalischer Tanz	Orientalischer Tanz mit Conni Wild, 6 Termine, Kursgebühr: 45,60, Anmeldung über VHS Märkisch -Oderland mit der Kursnr. 23F. A25.11 Orientalischer Tanz ist für Frauen jeden Alters und jeder Figur und auch in der Schwangerschaft besonders geeignet. Voraussetzung ist nur Spaß und Freude an Musik und Bewegung. Nach dem Aufwärmen mit Yoga- und Entspannungsübungen beginnen wir mit israelischen, armenischen und türkischen Folkloretänzen. Informationen und Anmeldung über ÖkoLea.
Mi, 05.04.2023 15:00 - 15:50 Uhr	Seminarhaus ÖkoLea Hohensteiner Weg 3 OT Klosterdorf 15377 Oberbarnim Tel.: 03341 3593930	Kinderzirkus	Mittwoch, im Saal der Ökolea mit Suzi Bartle-Erduman 15:00 - 15:50 Uhr: Alter 4 bis 6 Jahre / 15:55 - 16:55 Uhr: Alter 7 bis 8 Jahre / 17:00 - 18:00 Uhr: Alter 8 bis 10 Jahre Monatsbeitrag: 35 € (BuT-Förderung möglich), Schnupperstunde auf Spendenbasis. Bitte nur nach Anmeldung erscheinen. Anmeldung bei Suzi unter pizrolam@gmail.com
Mi, 05.04.2023 18:00 - 20:00 Uhr	ÖkoLea Hohensteiner Weg 3, OT Klosterdorf 15377 Oberbarnim Tel.: 01520 9243930	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Kurs mit Reinhard Uch, 3. Dan, immer mittwochs und donnerstags. Anmeldung erwünscht!
Mi, 05.04.2023 19:00 - 20:00 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstrasse 73 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 0179 5347944	Linedance-Kurs - Erweiterte Kenntnisse	Immer mittwochs können Sie an unserem Linedancer-Kurs teilnehmen. Für erweiterte Kenntnisse der Tanzschritte!
Do, 06.04.2023 17:00 - 18:30 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstrasse 73 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 0179 5347944	Linedance-Kurs - Grundkenntnisse der Tanzschritte	Immer donnerstags können Sie an unserem Linedancer-Kurs teilnehmen. Wir vermitteln hier die Grundkenntnisse der Tanzschritte!
Do, 06.04.2023 18:30 - 20:00 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstrasse 73 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 464	Linedance-Kurs - Intermediate Level	Immer donnerstags können Sie an unserem Linedance-Kurs teilnehmen. Nur für fortgeschrittene TanzschülerInnen!

Fr, 07.04.2023 10:00 - 14:00 Uhr	Heilehaus habondia-Hof Münchehofer Str. 9 OT Dahmsdorf 15374 Müncheberg Tel.: 033432 736299	Osterbrote backen & Rituale um die Osterzeit	Das Osterfest ist ein Frühlingsfest, für welches schon seit Jahrtausenden die Brote gemeinschaftlich, häufig im Backofen auf dem Dorfplatz, gebacken wurden. An diesem Karfreitagnachmittag können wir gemeinsam (mit Kind und Kegel) in heiterer Atmosphäre unser eigenes Osterbrot im Steinbackofen backen und damit den Frühling begrüßen. Währenddessen gibt es viel Interessantes über die verschiedenen Osterbräuche unserer Vorfahren und Geschichten zu hören! Infos und Anmeldung unter Tel. 03342 736299
Fr, 07.04.2023 18:00 Uhr	BaoBAB - Bewegung, Achtsamkeit, Begegnung Hauptstr. 59 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 519757	Pilates mit Dominique	18:00 Uhr & 19:15 Uhr (Anfänger - Mittelstufe), 60 Min.
Mo, 10.04.2023	Drei Eichen - Besucherzentrum für Natur- & Umwelterziehung Königstraße 62 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 201	Kleines Workcamp - Große Aktion!	Was erwartet dich: große Baumpflanzungen, Waldexkursion, kleine Bastel- und Bauaktionen, Übernachtung in der Ferienwohnung u.v.m. Kosten: 150 € für die ganze Woche inkl. Verpflegung (Teilnahme auf 7 Personen begrenzt)
Mi, 12.04.2023 17:00 - 18:00 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstrasse 73 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 0179 5347944	Linedance-Kursstart - Anfängerkurs	Immer mittwochs können Sie an unserem Anfänger-Kurs teilnehmen.
Mi, 12.04.2023 20:00 Uhr	BaoBAB - Bewegung, Achtsamkeit, Begegnung Hauptstr. 59 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 0176 49807867	Mantrasingen mit Patrick	Mantras sind Silben, Worte oder Wortfolgen, die häufig wiederholt (gesprochen oder gesungen) werden. Ihren Ursprung haben Mantras im Hinduismus, wo sie den Geist in Einklang mit dem Universum oder einer Gottheit bringen sollen.
Do, 13.04.2023 - So, 16.04.2023	Drei Eichen - Besucherzentrum für Natur- & Umwelterziehung Königstraße 62 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 201	Wildnisschule Wildniswissen: Natürlich Gerben	Im Rahmen unserer Erwachsenen -Seminare und -Lehrgänge bieten wir das 3-tägige Seminar zum Thema „Natürlich Gerben“ an. Anmeldung unter Tel. 033433 201
Sa, 15.04.2023 11:00 Uhr	QiGong-Wiese Karl-Liebnecht-Str. 29, 15345 Rehfelde Tel.: 0176 61845596	QiGong-Präventionskurs in Rehfelde	Ulf Mahnstein - Entspannt mit QiGong QiGong -Übungsstunde für Alle. Jeden Samstag von 11 - 12 Uhr Bei mir lernen Sie mit QiGong entspannen! Die langsam fließenden QiGong-Übungen aktivieren die Selbstheilungskräfte und haben vielfach positive Auswirkungen auf die Gesundheit. Die Bewegungen führen uns zu Ruhe und Entspannung, verbessern die Beweglichkeit und Koordination. Verbindliche Anmeldung per Mail erforderlich. Kosten 10 €
So, 16.04.2023 16:00 - 18:30 Uhr	Seminarhaus ÖkoLea Hohensteiner Weg 3 OT Klosterdorf 15377 Oberbarnim Tel.: 03341 3593930	Swing Dance (Lindy Hop)	ab jetzt 2x im Monat! Sonntag, 2.4. von 16 bis 18:30 Uhr im Saal der ÖkoLeA, mit Lehrerin Social Dance für Anfänger und Fortgeschrittene. Wir zeigen Grundlagen für Anfänger und suchen uns jede Stunde eine neue Figur zum Üben. Danach wird das Gelernte beim Tanzen vertieft oder auch ganz frei getanzt. Einmal im Monat gibt es einen Miniworkshop mit Lehrerin. Wir halten Euch auf dem Laufenden. Gerne Schuhe mitbringen mit flacher und heller Sohle. Spendenbasis. Anmeldung ist nicht nötig. Infos im Seminarhausbüro: 03341-3593930
So, 23.04.2023 11:00 - 15:45 Uhr	Seminarhaus ÖkoLea Hohensteiner Weg 3 OT Klosterdorf 15377 Oberbarnim	Wildkräuterseminar	Wir sammeln im Permakulturgarten und auf der Wiese, bestimmen die Pflanzen und lernen giftige und ähnlich aussehende auszuschließen. Wir bereiten die Kräuter für den Mittagsimbiss auf verschiedene Weise zu. Anschließend gibt es Literaturtipps und Rezepte für jeden Geschmack. Leitung: Conni Wild, Anmeldung über die VHS Marzahn-Hellersdorf, Preis bitte erfragen
Fr, 28.04.2023 18:00 – 21:00 Uhr - Sa, 29.04.2023 09:30 - 19:00 Uhr	Drei Eichen - Besucherzentrum für Natur- und Umwelterziehung Königstraße 62 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 01522 8414292	Innehalten - Das Leben und ich	Zeit,? herauszutreten aus den alltäglichen Erlebnisswelten. Gehalten wird diese Auszeit von einem rituellen Ablauf mit einer Einführung in das Medizinrad (nach der School of Lost Borders), Körpererfahrung, vierstündiger Solozeit in der Natur. Ort und Verpflegung im Umweltzentrum Drei Eichen bei Buckow mit Seminarraum. Das Waldcafé versorgt uns mit Essen am Samstag. Übernachtung möglich. Die Gästeküche kann mitbenutzt werden. Teilnehmer*innen 4 – 6. Kosten für Begleitung: 80 € 100 € (je nach Einkommen & eig. Ermessen) Verpflegung/ Nebenkosten: max. 60 €.

Ausstellungen und laufende Veranstaltungen

Bis - So, 14.05.2023	Touristinformation Märkische Schweiz Sebastian-Kneipp-Weg 1 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 150-030	Ausstellung - Landschaftsimpressionen	Ölbilder von Steffen Abramovski. Die Ausstellung geht bis zum 14.05.2023. Besichtigung zu den Öffnungszeiten der Touristinformation möglich.
Bis Do, 27.07.2023	Zweigstelle Amt Märkische Schweiz Elsholzstr.4 15345 Rehfelde Tel.: 033433 150 033	Entreegalerie „Große Kunst von kleinen Händen“	Jeweils zu den Öffnungszeiten des Amtes zu besichtigen
Sa, 29.04. - 01.10.2023 13:00 - 17:00 Uhr	John-Heartfield-Haus Schwarzer Weg 12 15377 Waldsiedersdorf Tel.: 033433 771	Saisoneneröffnung im John-Heartfield-Haus	Das Sommerdomizil des Begründers der modernen Fotomontage, John Heartfield öffnet wieder seine Türen: Immer Sa + So bis 1.10.2023
Sa, 01.04.2023 11:00 - 16:00 Uhr	Brecht-Weigel-Haus Bertolt-Brecht-Straße 30 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 467	Ateliershaus, Garten und Theaterschuppen im Brecht-Weigel-Haus	Besichtigung selbständig möglich! Theaterschuppen beherbergt Utensilien aus der Theaterzeit von 1949. Führungen nach Voranmeldung.
So, 02.04.2023 11:00 - 17:00 Uhr	Kunsthalle Hagedorn Ihlower Ring 1 15377 Oberbarnim Tel.: 0173 6215382	Galerieöffnung - Saisonstart	Besuchen Sie unsere Kunsthalle - Galerieöffnung! Livemusik bei den Offenen Ateliers (6./7.5.2023). Individuelle Besuche nach telefonischer Absprache möglich: 0173 6215382, atelier@udo-hagedorn.de
Mo, 03.04.2023 09:00 - 15:00 Uhr	Naturparkverwaltung Besucherzentrum „Schweizer Haus“ Lindenstraße 33 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 15841	Ausstellung: Naturpark Märkische Schweiz	Expedition Märkische Schweiz: Das Infozentrum ist Ausgangsort für Reisen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Am Wochenende unregelmäßige Öffnungszeiten - bitte tel. erfragen oder auf unserer Homepage schauen: www.maerkische-schweiz-naturpark.de
Di, 11.04.2023 14:00 - 16:00 Uhr	Heimatsube Rehfelde (Gelände Grundschule) Ernst- Thälmann- Str. 46 15345 Rehfelde Tel.: 033435 76596	Museumstag in der Rehfelder Heimatsube	Der Museumstag mit immer wieder neuen, aktuellen Themen und Gesprächen findet immer am 2. Dienstag jeden Monats statt. Leitung: Dr. Kurt Gamerschlag
Sa, 01.04.2023 11:15 Uhr	Bunker Garzau Gladowshöher Str. 3 15345 Garzau Tel. 0173 6192712	Führung im Bunker Garzau	Jeden 1. Samstag im Monat führen wir Sie durch den Bunker in Garzau. Erlebe Geschichte! Das Organisations- und Rechenzentrum wurde 1976 an die ehemalige NVA übergeben. Anmeldung notwendig!
n.V.	Am Markt, vor der Kirche 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 0174 9920735	Kremserfahrten durch die Märkische Schweiz	Herrliche Ausblicke in die Märkische Schweiz. Genießen Sie die wunderschöne und abwechslungsreiche Landschaft bei einer gemütlichen Kremserfahrt. Nur mit Anmeldung, immer min. 1 Tag vorher bei Herrn Bernd Harke!

Impressum**Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz**

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. 033433 150-150, Fax: 033433 150-190

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a 15344 Strausberg, Tel.: 03341 416610, Fax: 03341 416646, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 4.450 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann

das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 19,20 EUR (pro Ausgabe 1,60 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-190
e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-390

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung (Telefon: 033433 150-314)

Anschrift und Öffnungszeiten der Touristinformation:

Touristinformation Märkische Schweiz
S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 150-031 oder 150-032; Fax: 033433 150-090
e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
Di.-Fr. 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
November – März Sa. und So. 10:00 - 14:00 Uhr
April – Oktober Sa. und So. 10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Di- 14:00 - 17:30 Uhr in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
jeden ersten Montag im Monat ab 11:00 Uhr
im Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr. 1
jeden letzten Mittwoch im Monat um 11:00 Uhr
im Waldkautz, Waldsiefersdorf
Frau Anja Kühnel, Herr Rene Gudat

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsmann Herr Jörg Swoboda (Telefon 033433 248),
stv. Schiedsmann Herr Christian Herrlich (Telefon 03341 306947)
jeden ersten Dienstag im Monat von 15:30 bis 17:30 Uhr nur nach
telefonischer Voranmeldung WaldKAUTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23,
15377 Waldsiefersdorf

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr | Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Di. 10:00 bis 17:00 Uhr und Do. 09:00 bis 16:00 Uhr
Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Thomas Mix
Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033433 150-400

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
Sprechzeit jeden 2. Dienstag im Monat um 18 Uhr
Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 156240

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteher Herr Wallasch
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 420

Garzau-Garzin, OT Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 156240

Rehfelde

Bürgermeister Herr Gumprich
Sprechzeit Dienstag von 16:00 - 18:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033433 150-404
E-Mail: buergermeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteherin Frau Schleicher
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel: 0171 3483113
gswerder@web.de

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Bertram
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033433 150-405
Fax: 033433 157785

Märkische Höhe

Bürgermeister Herr Neumann
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0173 2159485